



# **Gefährdungsbeurteilung und Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen in Kleinstbetrieben**

**Ein gemeinsames Landesprogramm  
der Arbeitsschutzbehörden der  
Länder Brandenburg und Berlin  
mit fünf Unfallversicherungsträgern**

# Inhaltsverzeichnis

0.	Einleitung .....	3
1.	Ziele .....	5
2.	Organisation und Durchführung .....	6
3.	Ergebnisse	
3.1	Umsetzung des Arbeitssicherheitsgesetzes in Kleinstbetrieben .....	9
3.1.1	Betrachtung der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuungsform	9
3.1.2	Fazit der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung .....	13
3.2	Durchführung der Gefährdungsbeurteilung in den Kleinstbetrieben .....	13
3.2.1	Verwendete Hilfen und Unterlagen .....	14
3.2.2	Federführende und Beteiligte beim Prozess der Gefährdungsbeurteilung .....	14
3.2.3	Fazit zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung .....	16
3.3	Beurteilung der Arbeitsplätze und Tätigkeiten in Kleinstbetrieben .....	17
3.3.1	Befähigungsnachweise, Betriebsanweisungen und Prüfnachweise .....	17
3.3.2	Ausgewertete Unterlagen .....	18
3.3.3	Handlungen der Arbeitgeber/-innen auf Grundlage der durchgeführten Gefährdungsbeurteilung .....	19
3.3.4	Fazit zu den beurteilten Arbeitsplätzen und Tätigkeiten .....	21
3.4	Erfasste Gefährdungen in den Betrieben .....	22
3.4.1	Gefährdungen aus Sicht der Aufsichtspersonen .....	22
3.4.2	Gefährdungen aus Sicht der Arbeitgeber/-innen .....	22
3.4.3	Maßnahmenumsetzung .....	23
3.4.4	Fazit zur Gefährdungssituation .....	24
3.5	Verwaltungshandeln .....	25
3.5.1	Ergebnisse des Verwaltungshandelns .....	25
3.5.2	Nachbesichtigungen .....	25
3.5.3	Fazit .....	27
3.6	Branchenbezogene Auswertung .....	27
3.6.1	Umsetzung des Arbeitssicherheitsgesetzes .....	27
3.6.2	Durchführung der Gefährdungsbeurteilung .....	28
3.6.3	Fazit der Gefährdungsbeurteilung in verschiedenen Branchen .....	29
4.	Schlussfolgerungen .....	30
	Anlage 1: Erhebungsbogen .....	32
	Anlage 2: Hypothesen .....	35
	Anlage 3: Grundverständnis .....	36
	Anlage 4: LASI Beschluss vom 12. und 13. Mai 2003 .....	39
	Abkürzungsverzeichnis .....	40

Gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) hat die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Dieser Prozess der Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen bis zur Ableitung und Umsetzung von Maßnahmen und deren Wirksamkeitskontrolle wird als Gefährdungsbeurteilung bezeichnet.

Die Gefährdungsbeurteilung ist unstrittig das Kernelement und damit zentrales Präventionsinstrument für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Betrieben. Durch sie soll die Eigeninitiative und Eigenverantwortung der Betriebe gestärkt werden. Arbeitsschutz in der modernen Dienstleistungs- und Informationsgesellschaft des 21. Jahrhunderts bedeutet nicht nur die Vermeidung von arbeitsbedingten Unfällen und Erkrankungen. Neben den messbaren technischen und physikalischen Gefährdungen sind durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber auch die Wechselwirkungen der einzelnen Gefährdungsfaktoren einschließlich der psychischen Belastungen zu berücksichtigen.

Durch die Umsetzung des Artikels 6 der EG-Rahmenrichtlinie 89/391/EWG „Beurteilung von Gefahren für Sicherheit und Gesundheit“ in jedem europäischen Mitgliedsstaat wurde das Instrument der Gefährdungsbeurteilung in allen nationalen Arbeitsschutzvorschriften eingeführt. In Deutschland erfolgte die konkrete Umsetzung durch das Arbeitsschutzgesetz im Jahr 1996.

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes aus dem Jahre 2002 hat klargestellt, dass bei der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung alle Gesundheitsrisiken einzubeziehen und keine Beschäftigten auszugrenzen sind. Letzteres gilt unabhängig von der Betriebsgröße, so dass angemessene Unterlagen über die durchgeführte Gefährdungsbeurteilung auch in Betrieben mit weniger als 11 Beschäftigten vorliegen müssen.

Mit 99,7 % aller umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen bilden die klein- und mittelständischen Unternehmen (KMU) in Deutschland eine der wichtigsten Zielgruppen für den Arbeitsschutz. In Brandenburg sind 91 % der Unternehmen den Kleinstbetrieben mit weniger als 10 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zuzuordnen. Die Kleinunternehmen mit 10 bis 49 Beschäftigten belegen einen Anteil von 7,2 %, die mittelgroßen Unternehmen (50 bis 249 Beschäftigte) 1,6 % und größere Unternehmen machen lediglich 0,2% aus. In Kleinstbetrieben sind aber ein Viertel der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik Berlin-Brandenburg 2005) tätig. Aus diesem Grund sowie wegen zahlreicher Veröffentlichungen, in denen berichtet wurde, dass der Umsetzungsgrad der Gefährdungsbeurteilung in Kleinstbetrieben 10 Jahre nach Verabschiedung des Arbeitsschutzgesetzes unzureichend ist, wurde der Fokus der Überwachung, Kontrolle und Beratung auf diese Kleinstbetriebe gelegt.

Der vorliegende Bericht beschäftigt sich mit der Frage, wie sich die Arbeitsschutzsituation hinsichtlich der Gefährdungsbeurteilung in den Kleinstbetrieben in der Region Brandenburg und Berlin darstellt. Zusammen mit der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung (ASV) in Berlin und verschiedenen Unfallversicherungsträgern (UVT) initiierte und leitete die Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg ein Landesprogramm zur Beantwortung dieser Frage. So sollen auch unter dem Aspekt der Europäischen Kampagne 2008/2009 zur „Gefährdungsbeurteilung“ Aussagen zum Stand der Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie 89/391/EWG gemacht, Probleme erkannt sowie Verbesserungen erreicht werden.

Zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung muss die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber über erforderliche Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des

Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung hervorgehen. Die im Beschluss des Spitzengespräches zwischen dem Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI), den UVT und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) vom 15. März 2003 (siehe Anlage 4) benannten Anforderungen an Unterlagen zur Gefährdungsbeurteilung im Kleinstbetrieb sollten der Maßstab für dieses gemeinsame Landesprogramm der Arbeitsschutzverwaltungen der Länder Brandenburg, Berlin sowie der Unfallversicherungsträger sein. Auf dieser Grundlage sollte das gemeinsame Grundverständnis (siehe Anlage 3) erarbeitet werden, das von den Beteiligten als Basis für die Bewertung einer Gefährdungsbeurteilung anerkannt und als Schulungsmaterial angewendet werden sollte.

Ziele des Landesprogramms waren die Sensibilisierung und Beratung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in Kleinbetrieben mit weniger als 11 Beschäftigten für den Prozess der Gefährdungsbeurteilung, die Überprüfung des Umsetzungsstandes und die Einleitung notwendiger Maßnahmen des Arbeitsschutzes bei festgestellten Defiziten. Im Mittelpunkt stand die Überprüfung, ob die Beurteilung der Arbeitsbedingungen durch die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen in der Praxis in angemessenem Maße und gefährdungsorientiert erfolgt. Die eigenverantwortlich durchgeführte Gefährdungsbeurteilung und die daraus abgeleiteten Arbeitsschutzmaßnahmen sollten der praktischen Überprüfung und Auswertung durch die Aufsichtspersonen unterliegen.

Um eine repräsentative Aussage zum Umsetzungsstand der Gefährdungsbeurteilung zu erhalten, sollten mindestens 1.400 Kleinbetriebe unterschiedlicher Branchen aufgesucht und durch Kontrolle und Beratung im Kontext mit dem Ergebnis ihrer Gefährdungsbeurteilung zu Verbesserungen von Sicherheit und Gesundheitsschutz aufgefordert werden.

Ein weiteres Ziel bestand darin, ein arbeitsteiliges Vorgehen von Arbeitsschutzverwaltungen und Unfallversicherungsträgern auf der Grundlage eines einheitlichen Methodeninventars zu erproben, um Schlussfolgerungen für zukünftige gemeinsam abgestimmte Überprüfungen im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) ziehen zu können.

Hierzu war u. a. ein gemeinsames Grundverständnis zu erarbeiten, das von allen Beteiligten als Basis für die Bewertung einer Gefährdungsbeurteilung anerkannt und als Schulungsmaterial angewendet werden kann.

Durch zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit (u. a. durch Veröffentlichungen in der Fachpresse sowie in den Mitgliedszeitschriften der Unfallversicherungsträger) sollten ausgewähl-

te Dritte (Kammern, Innungen und ggf. weitere Institutionen) in die Lage versetzt werden, auf die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung in Kleinbetrieben aktivierend Einfluss zu nehmen.

Die Mitarbeiter/-innen im Aufsichtsdienst des Landesamtes für Arbeitsschutz (LAS) sollten nach entsprechender Schulung die besondere Bedeutung der Gefährdungsbeurteilung als betriebliche Grundlage zur Erfüllung der gesetzlichen Forderungen nach Vermeidung bzw. Minimierung von Gefährdungen für Leben und Gesundheit besser erkennen und die notwendige Fachkompetenz zur Anwendung der Hilfsmittel (Erhebungsbogen und weiteres Methodeninventar) erlangen.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (MASGF) des Landes Brandenburg schloss im Dezember 2005 eine Zielvereinbarung über die Durchführung des Landesprogramms in den Jahren 2006 und 2007 mit dem LAS ab. Durch die Aufsichtspersonen des LAS sollten mindestens 500 Kleinstbetriebe aufgesucht werden. Auf dieser Grundlage wurde eine Konzeption erarbeitet.

### Konzeption

Durch die Projektleitung des LAS wurden eine Konzeption sowie Schulungsmaterialien zum einheitlichen Grundverständnis und zu den Maßstäben für anzuerkennende Gefährdungsbeurteilungen in den Betrieben erstellt. Das gemeinsam erarbeitete Grundverständnis und die Erläuterungen zu den Erhebungsbögen (Anlage 3) wurden den Aufsichtspersonen im Rahmen von Schulungen zur Verfügung gestellt, um subjektive Bewertungen zu minimieren. Bereits während der Erarbeitung dieser Unterlagen wurden die Unfallversicherungsträger sowie die Arbeitsschutzverwaltung des Landes Berlin zur Abstimmung an den Workshops beteiligt, so dass mit Beginn der Kontrollen ab April 2006 ein von allen Beteiligten akzeptiertes Methodeninventar (Anlage 1) vorlag.

Auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung mit den UVT sowie eines Kooperationsvertrages mit dem Land Berlin (vertreten durch das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit – LAGetSi) wurde die arbeitsteilige Vorgehensweise abgestimmt. Die Beteiligten erklärten sich bereit, eigenverantwortlich auf der Basis des abgestimmten Methodeninventars die folgende Anzahl von Kleinstbetrieben aufzusuchen und zu bewerten:

Berufsgenossenschaft (BG) Bau:	200
Steinbruchs-BG:	150
BG Metall Nord Süd:	200
BG Elektro Textil Feinmechanik (BGETF):	200
LAGetSi:	150
LAS:	500

Nach einer Erstbesichtigung durch das LAS nahm im Falle einer Anforderung durch die Arbeitgeber/-innen zusätzlich die Verwaltungsbereichsgenossenschaft an dem Landesprogramm teil und führte Beratungen vor Ort in den Kleinstbetrieben durch.

### Datenerfassung

Aufgrund der hohen Anzahl von Betrieben und Daten, die zur Auswertung ermittelt wurden, erfolgte die Erfassung der Ergebnisse auf elektronischem Weg über das Internet. Auf der Internetseite der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ([www.osha.de](http://www.osha.de)) konnte über das deutsche Netzwerk die Seite für das Land Brandenburg (siehe Bild 1) aufgerufen werden. Alle Teilnehmer/-innen waren verpflichtet, ihre Daten selbstständig in einer einheitlichen Erfassungsmaske in einem hierfür eingerichteten Extranet einzugeben. Von dieser Datenbank des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Berlin-Brandenburg wurden die Daten zur weiteren Bearbeitung an das LAS übertragen. Dort war es möglich, die Daten für alle Beteiligten zu separieren bzw. zusammenzufassen.

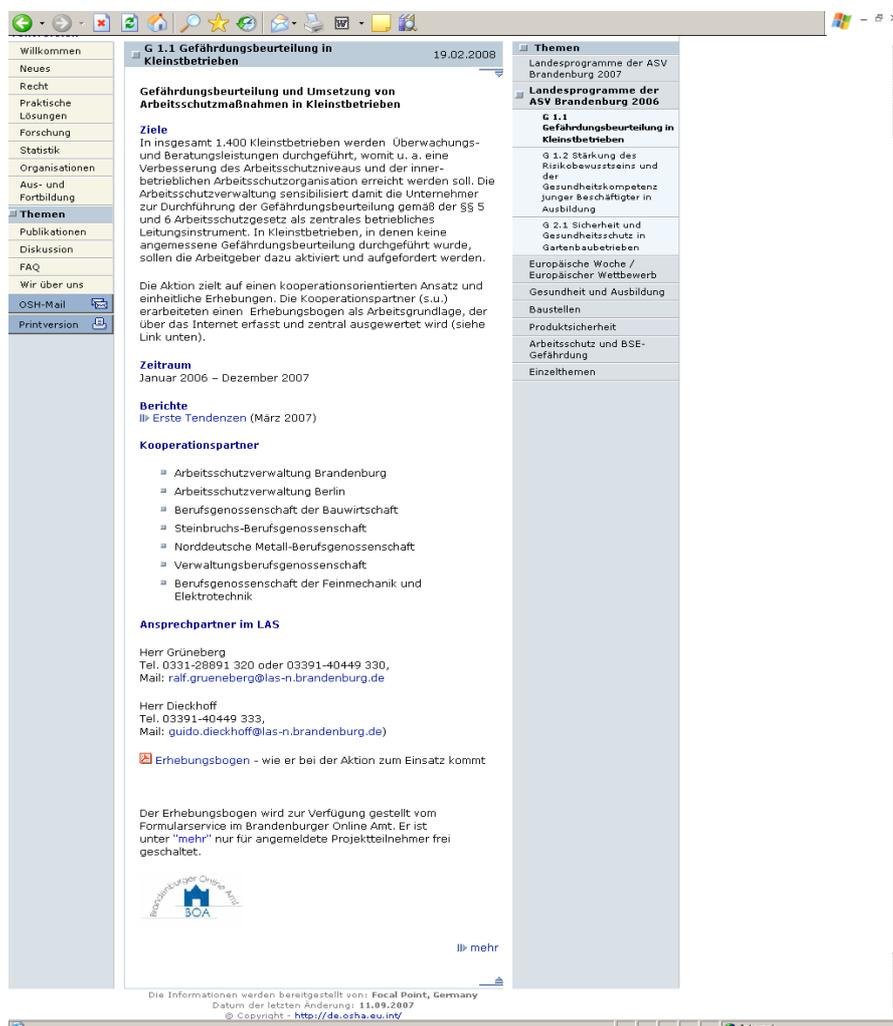
### Betriebsauswahl und Ressourceneinsatz

Im Land Brandenburg werden die jährlich zu besichtigenden Betriebe über ein vorhandenes Betriebsstättenkataster ausgewählt. Unter Berücksichtigung von Gefährdungskategorien und Besichtigungszyklen wurden aus diesem Kataster die 500 Kleinstbetriebe aller Wirtschaftsklassen auf der Grundlage der rechnergestützten Steuerung der Aufsichtstätigkeit (RSA) ausgewählt. Zur Vermeidung von Doppelbesichtigungen erfolgten Abstimmungen zwischen den Beteiligten, wobei berücksichtigt wurde, dass die Kontrollen mit der geplanten Besichtigungstätigkeit gekoppelt vorzunehmen waren.

Für die Aufsicht im Land Berlin gestaltete sich die Abstimmung im Rahmen des Landesprogramms einfacher, da wegen eines eigenen

Bild 1:

Bereitstellung von Informationen und Materialien auf den Internetseiten der ASV des Landes Brandenburg



Landesprogramms gezielt Zootierhandlungen, HNO-Arztpraxen sowie Parkett- und Fußbodenlegerbetriebe ausgewählt wurden und sich damit keine Schnittmengen zu Mitgliedsbetrieben der beteiligten UVT ergaben. Die BG Metall Nord Süd beschränkte sich in beiden Ländern auf Kfz-Betriebe. Die BG Bau kontrollierte Hoch- und Tiefbauunternehmen, die Steinbruchs-BG ihre Mitgliedsbetriebe im Rahmen ihres Besichtigungsplanes, während die BG Elektro Textil Feinmechanik Betriebe unterschiedlicher Branchen der ehemaligen BG der Feinmechanik und Elektrotechnik (BGFE) bzw. der ehemaligen Textil- und Bekleidungs-BG (TBBG) besichtigte.

Zusätzliche Kosten (insbesondere Fahrtkosten) entstanden nicht, da der besichtigte

Kleinbetrieb ohnehin aufgesucht worden wäre. Für die Umsetzung des Landesprogramms im LAS war insgesamt von einem Mehraufwand von ca. 125 Personentagen für die Besichtigungen, die Schulung und die Vorbereitung der Aufsichtspersonen auszugehen. Der Aufwand für die stichprobenartigen Nachkontrollen war abhängig vom vorgefundenen Besichtigungsergebnis und deshalb nicht kalkulierbar.

Insgesamt führten 102 Aufsichtspersonen im Außendienst in der Region Brandenburg und Berlin die Kontrollen zur Gefährdungsbeurteilung durch. Davon kamen 67 Mitarbeiter/-innen von staatlichen und 35 Mitarbeiter/-innen von berufsgenossenschaftlichen Aufsichtsdiensten zum Einsatz. Die Aufsichtspersonen

sonen hatten die Aufgabe, als Multiplikatoren den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern das Verständnis für die Notwendigkeit der Gefährdungsbeurteilung als Kernelement ihrer betrieblichen Arbeitsschutzorganisation zu vermitteln.

### **Zeit- und Ablaufplanung**

Die Durchführung des Landesprogramms wurde in drei Etappen geplant. In der ersten Etappe wurden neben der Schulung der Aufsichtspersonen die Besichtigungen in den Betrieben bis zum November 2006 vorgesehen. In der zweiten Etappe sollten die Arbeitgeber/-innen ohne bzw. mit unzureichend durchgeführter Gefährdungsbeurteilung aufgefordert werden, eigenverantwortlich bis zum Januar 2007 eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Die Aufsichtspersonen sollten Hinweise zur Verfahrensweise der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung geben und Ansprechpartner/-innen benennen, welche Hilfestellungen geben können. Die stichprobenartigen Nachkontrollen und die Auswertung der erfassten Daten wurden in der dritten Etappe bis Dezember 2007 vorgesehen.

Während des zweijährigen Landesprogramms wurden mehrere Workshops durchgeführt, Zwischenergebnisse auf der Basis der kontinuierlich eingegebenen Daten ausgewertet, auf Veränderungen im Ablauf und auf unterschiedliche Interpretationen durch die Beteiligten reagiert.

Zur Information der Arbeitgeber/-innen, der Beschäftigten und für weitere Interessierte wurden die Zwischenergebnisse veröffentlicht und auf die Bedeutung der Gefährdungsbeurteilung hingewiesen. Dies erfolgte in Fachzeitschriften und den monatlich erscheinenden Mitteilungsblättern der beteiligten UVT. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wurden auch auf dem 30. Internationalen Kongress für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin im September 2007 die Zwischenergebnisse des Landesprogramms vorgestellt.

Durch Umstrukturierungen während der Laufzeit insbesondere bei den UVT mussten neue Ansprechpartner/-innen eingewiesen und entsprechend geschult werden. Dadurch kam es zu Verzögerungen bei der Durchführung der Besichtigungen, so dass sich die Erhebung der Daten der geplanten 1.400 Betriebe bis in das Jahr 2007 hineinzog. Beispielsweise fusionierte im Durchführungszeitraum die Norddeutsche Metall BG zur BG Metall Nord Süd.

### **Hypothesen**

Vor Beginn des Landesprogramms wurden Hypothesen aufgestellt, die u. a. in die Erarbeitung des Methodeninventars eingeflossen sind. Diese sollten im Verlauf des Landesprogramms bestätigt oder widerlegt werden. In der Anlage 2 sind alle Hypothesen aufgezeigt, jedoch stellte sich heraus, dass im Ergebnis nicht zu allen Hypothesen Aussagen möglich waren. Im Kapitel Ergebnisse wird auf einige Hypothesen konkret eingegangen.

Die Auswertung der Ergebnisse wurde in Anlehnung an die chronologische Abfrage des Erhebungsbogens vorgenommen. Der Erhebungsbogen setzte sich aus fünf Teilen zusammen. Neben dem allgemeinen Teil mit den Grunddaten (u. a. Wirtschaftsklasse, zuständige Berufsgenossenschaft) wurden im zweiten Teil die vorgefundene Arbeitsschutzorganisation, im dritten Teil die Plausibilität der erforderlichen Unterlagen zur Gefährdungsbeurteilung und im vierten Teil die vorhandenen Gefährdungen erfasst. Im fünften Teil ist eine Bewertung der von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber vorgestellten Gefährdungsbeurteilung vorgenommen worden. Bei erheblichen Mängeln und Abweichungen zwischen vorgefundenen Gefährdungen und betrieblicher Beurteilung wurde über erforderliche Verwaltungsmaßnahmen und den Bedarf an Nachkontrollen entschieden.

Wichtig war für alle am Landesprogramm Beteiligten, dass die Aufsichtspersonen als geschulte Fachkräfte nach der Erfassung der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation im Rahmen eines Arbeitgeberinterviews die Arbeitgeber/-innen auf die vereinfachte Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des Artikels 9 der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG in kleinen Betrieben mit weniger als 11 Beschäftigten hingewiesen haben (Anlage 4).

Bei der Beurteilung der Gefährdungsfaktoren wurde als Maßstab die Einschätzung der Aufsichtspersonen bezüglich der tatsächlich vorliegenden Gefährdungen zugrunde gelegt. Anschließend erfolgte ein Abgleich mit den durch die Arbeitgeber/-innen im Betrieb erkannten und bewerteten Gefährdungen. Für die Bewertung der Ergebnisse wurde eine vierstufige Skala gewählt, da es in der Praxis oft keine reine „Ja-Nein-Trennung“ gibt und eine subjektive Beurteilung nicht vollständig zu vermeiden ist.

Insgesamt wurden **1.432 Betriebe** aufgesucht. Damit ist das Ziel von 1.400 Besichti-

gungen in Kleinstbetrieben erreicht worden. In diesen Betrieben wurden insgesamt 6.469 Beschäftigte erfasst. Das entspricht im Durchschnitt 4,5 Beschäftigten pro Betrieb.

### 3.1 Umsetzung des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) in Kleinstbetrieben

Die betriebliche Arbeitsschutzorganisation ist in Deutschland im ASiG geregelt. Eine weitere Spezifizierung nehmen die UVT im Rahmen ihres Satzungsrechtes wahr. Je nach Gefährdungsklassifizierung der Branchen sowie Mitgliedschaft in dem jeweiligen Unfallversicherungsträger gibt es verschiedene Modelle der Umsetzung des ASiG. Im Rahmen des Landesprogramms sollte ermittelt werden, inwieweit die Art der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung das vollständige und richtige Ermitteln, Bewerten und Beurteilen von Gefährdungen beeinflusst.

#### 3.1.1 Betrachtung der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuungsform

Die branchenspezifische Anforderung wird in Abhängigkeit von der Beschäftigtenzahl und der betrieblichen Gefährdungskategorie nach BGV A2 ermittelt. Für Arbeitgeber/-innen in Kleinstbetrieben sind unterschiedliche Modelle möglich, um ihrer Verpflichtung gemäß ASiG in Verbindung mit der BGV A2 gerecht zu werden.

Durch die Neuregelungen der BGV A2 ist die Art der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung entscheidend verknüpft mit dem Prozess der Gefährdungsbeurteilung. Deshalb war eine besondere Betrachtung des Zusammenhangs zwischen der vorliegenden betrieblichen Gefährdungsbeurteilung und der gewählten Betreuungsform notwendig.

Es wurden folgende Betreuungsformen betrachtet:

- Für die Bewertung der sicherheitstechnischen Betreuung wurde unterschieden

nach interner Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASi), externer FASi und überbetrieblichem Dienst.

*Anmerkung:* Die vor 2005 für Kleinbetriebe geltende „alte“ Regelung der Bestellung von FASi und Betriebsärztin/-arzt (BA) mit fester Einsatzzeit und schriftlicher Bestellung gilt auch heute noch.

- Die Anlage 1 der jeweiligen BGV A2 beschreibt das Modell der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten. Diese Betreuung umfasst eine Grundbetreuung und eine anlassbezogene Betreuung durch eine externe FASi und eine externe Betriebsärztin/einen externen Betriebsarzt. Die von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber nachzuweisende Grundbetreuung beinhaltet die Erstellung und Aktualisierung (spätestens nach 3 Jahren) des laufenden Prozesses der Gefährdungsbeurteilung unter Einbeziehung von FASi und BA. Die Durchführung der Regelbetreuung (bestehend aus Grund- und Anlassbetreuung) muss in einem Bericht bzw. in Unterlagen nachgewiesen werden.
- Anlage 3 der BGV A2 regelt die alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten. Nach Abschluss ihrer/seiner Schulung entscheidet

die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber selbst über die Notwendigkeit und das Ausmaß einer externen Betreuung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit oder eine/-n Betriebsärztin/-arzt. Darüberhinaus ist sie/er verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen qualifiziert betreuen zu lassen. Als schriftlichen Nachweis für die Anwendung dieses alternativen Betreuungsmodells hat die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber u. a. Unterlagen über die betrieblich durchgeführte Gefährdungsbeurteilung vorzuhalten. Da es sich um ein Modell handelt, das sowohl die betriebsärztliche als auch die sicherheitstechnische Betreuung umfasst, wurde die alternative Betreuung in einer Frage zusammengefasst.

Folgende Umsetzungen der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuungen wurden vorgefunden:

Von den 1.432 aufgesuchten Kleinbetrieben in der Region Berlin-Brandenburg hatten 81 % eine sicherheitstechnische Betreuung, davon nutzten 8 % der Arbeitgeber/-innen eine Regelbetreuung (bei nachgewiesener Grundbetreuung), 39 % der Kleinbetriebe hatten eine FASi nach „altem Modell“ schriftlich mit festen Einsatzzeiten bestellt und 34 % eine alternative Betreuung gewählt (Abb. 1).

Es wurden 45 % der Betriebe von einer externen FASi, 40 % von überbetrieblichen sicher-

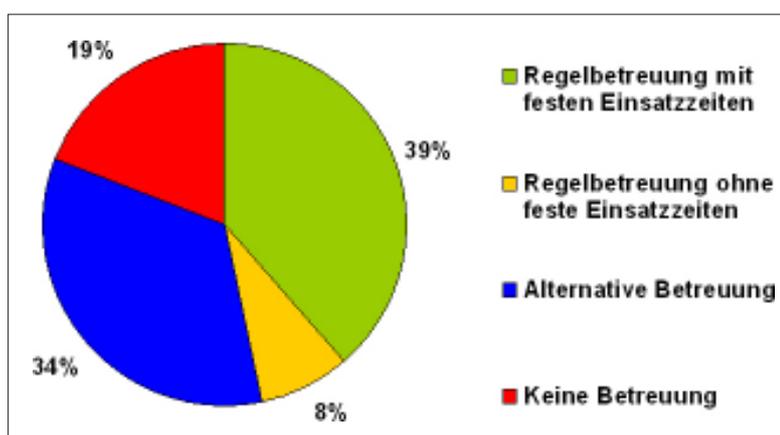
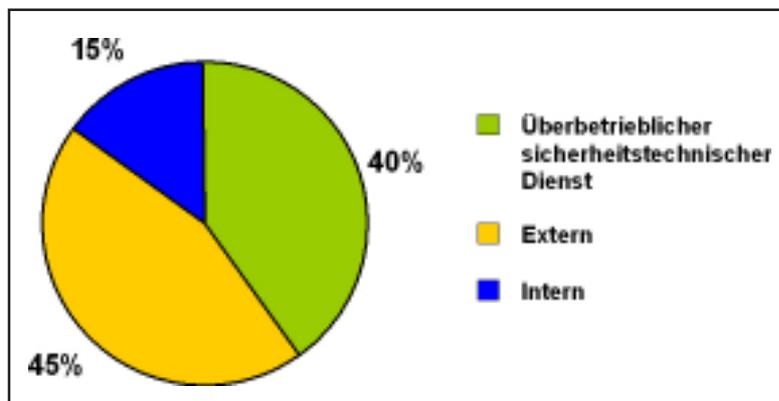


Abbildung 1:

Art der sicherheitstechnischen Betreuung

Abbildung 2:

Einsatzformen der FASi



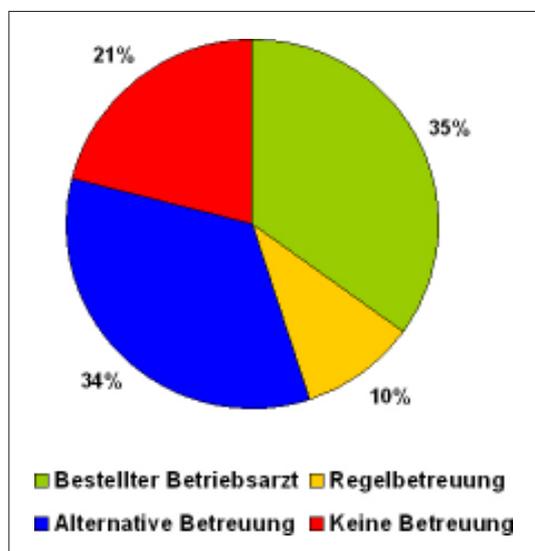
heitstechnischen Diensten (ÜSD) und 15 % von einer internen FASi betreut ( Abb. 2).

35 % der Kleinstbetriebe hatten eine/-n BA schriftlich nach altem Modell bestellt, für die Regelbetreuung hatten sich 10 % und für die alternative Betreuung hatten sich 34 % der Kleinstbetriebe entschieden. Ohne arbeitsmedizinische Betreuung waren 21 % der Kleinstbetriebe (Abb. 3).

Eine Hypothese lautete, dass eine gute betriebliche Arbeitsschutzorganisation den Prozess der Gefährdungsbeurteilung fördert. Dies wurde durch das Landesprogramm bestätigt.

Abbildung 3:

Art der betriebsärztlichen Betreuung



So hatten nur 35 % der Kleinstbetriebe ohne jegliche Betreuungsform eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt. Mit Betreuung bzw. bei Nutzung eines alternativen Modells lag die Anzahl der Betriebe mit Gefährdungsbeurteilung zwischen 65 % und 90 % (Abb. 4).

Wichtig für die weitere Auswertung der Ergebnisse war, inwieweit die Qualität der vorgefundenen Gefährdungserkennung durch die Betreuungsform beeinflusst wurde. Um dazu Aussagen zu bekommen, wurden Abweichungen der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung zu den Feststellungen der Aufsichtsperson ermittelt (Abb. 5). Durch diese Abweichungen (z. B. nicht erkannte Gefährdungen) sind Rückschlüsse zu den Betreuungsmodellen möglich.

Es wurde festgestellt, dass Betriebe **ohne** Betreuung die schlechtesten Ergebnisse aufwiesen. In diesen wurden nur 52 % aller vorhandenen Gefährdungen erkannt und beurteilt. Bei der alternativen Betreuung und bei Bestellung einer FASi waren in 61 % bzw. 59 % der Kleinstbetriebe keine Abweichungen ermittelt worden. Die geringsten Abweichungen zu den Feststellungen der Aufsichtspersonen waren bei der Regelbetreuung (70 %) festgestellt worden. Dennoch kann es nicht befriedigen, dass bei fast einem Drittel der von FASi und BA betreuten Betriebe Mängel bei der Vollständigkeit der Gefährdungsbeurteilung festgestellt werden mussten.

Abbildung 4: Häufigkeit von durchgeführten Gefährdungsbeurteilungen in der jeweiligen Betreuungsform

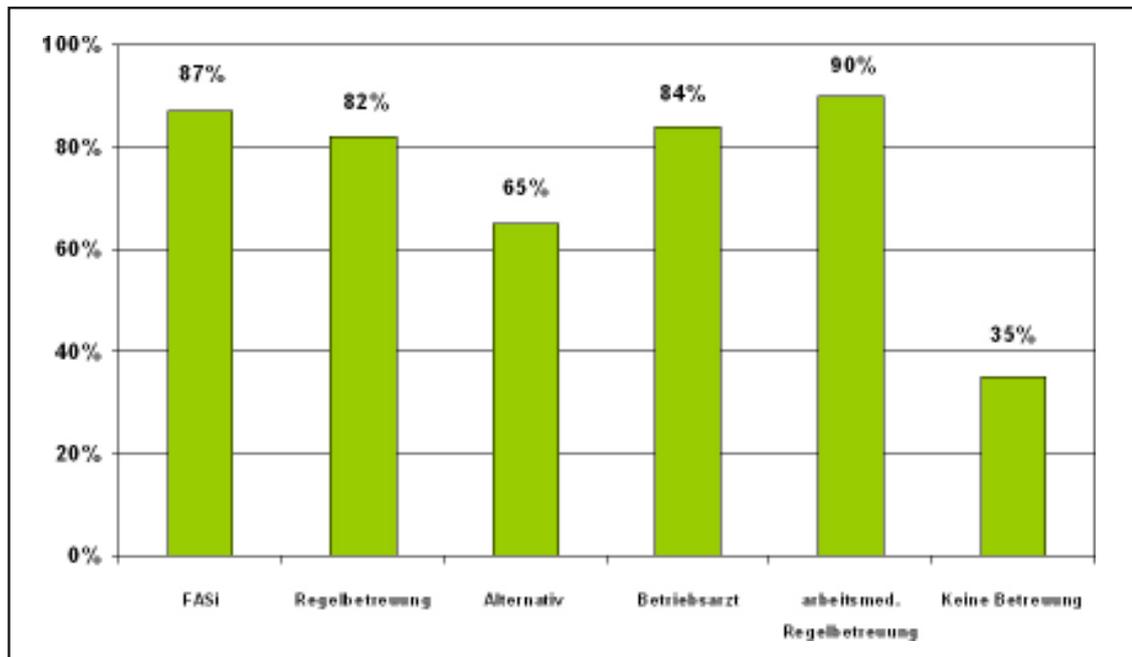
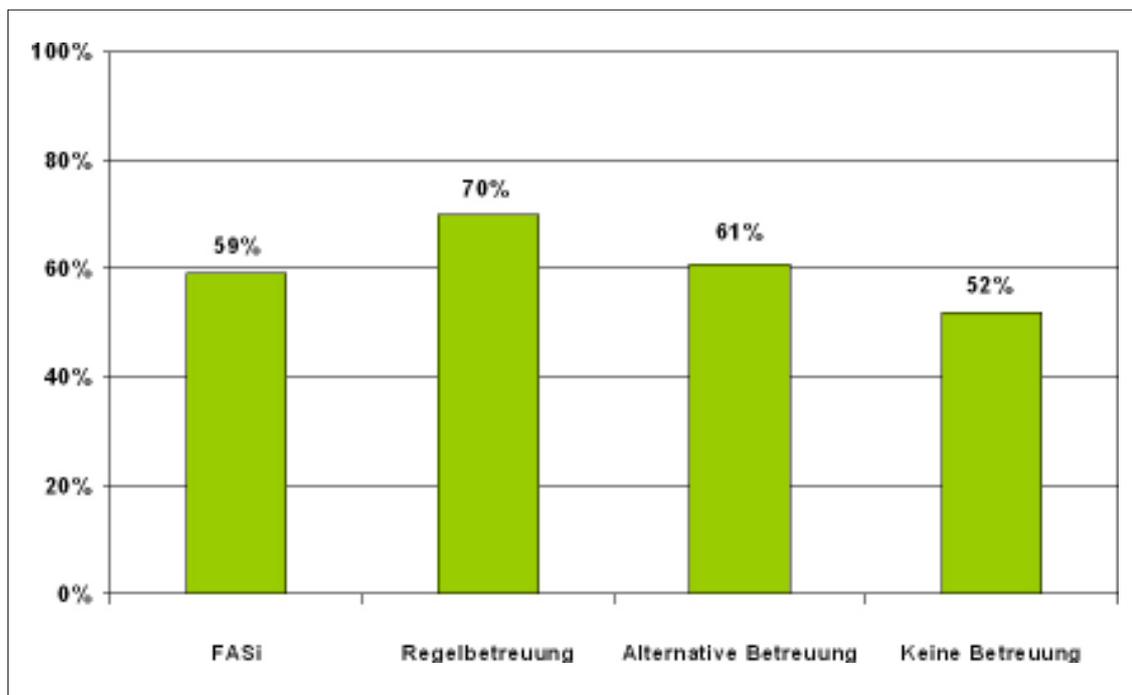


Abbildung 5: ohne Abweichungen zwischen vorgefundenen Gefährdungen und betrieblicher Beurteilung



### **3.1.2 Fazit der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung**

Die Kleinstbetriebe mit einer geltendem Recht entsprechenden sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung waren in der überwiegenden Mehrheit in der Lage, die betrieblichen Gefährdungen zu ermitteln und zu bewerten. Diejenigen, die das ASiG nicht umgesetzt hatten (19 % mit fehlender sicherheitstechnischer und 21 % mit fehlender arbeitsmedizinischer Betreuung), wurden aufgefordert, umgehend den gesetzlich geforderten Zustand herzustellen. Dies galt auch für die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz. Insgesamt waren bei allen Betreuungsformen Abweichungen in den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung festgestellt worden. Deshalb wird zur Wahrung einer übersichtlichen Gestaltung im Rahmen dieses Berichtes im weiteren Verlauf der Ergebnisdarstellung nur auf die Kleinstbetriebe „mit und ohne Gefährdungsbeurteilung“ reflektiert.

### **3.2 Durchführung der Gefährdungsbeurteilung in den Kleinstbetrieben**

Aus allen Branchen und Wirtschaftsklassen wurden, wie bereits aufgeführt, 1.432 Kleinstbetriebe aufgesucht. Von diesen hatten 65 % eine durch die Aufsichtspersonen der Beteiligten akzeptierte Gefährdungsbeurteilung durchgeführt. Bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilungen gab es durchaus Mängel in der Art, dass nicht alle Gefährdungen ermittelt worden waren. Die nicht ermittelten und beurteilten Gefährdungen waren nach Einschätzung der Aufsichtspersonen jedoch nicht entscheidend für den jeweiligen Betrieb.

Um einer Ja-Nein-Abfrage nach dem „Vorhandensein“ einer Gefährdungsbeurteilung durch die Aufsichtspersonen vorzubeugen, wurde bei der Aussage der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung im Betrieb die nachfolgende vierstufige Skala zugrunde gelegt:

Antwort „Ja“: Die Arbeitgeber/-innen haben eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt, wenn sie die „richtigen“ Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb in einem geregelten Verfahren bzw. Entscheidungsprozess vollständig abgeleitet und umgesetzt haben. Die erforderlichen Unterlagen zur Gefährdungsbeurteilung liegen im Betrieb vor.

Antwort „Überwiegend Ja“: Die Arbeitgeber/-innen haben eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt, die wesentlichen Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb „richtig“ abgeleitet und fast vollständig umgesetzt. Die restlichen Gefährdungen sind nicht von maßgebendem Charakter. Die erforderlichen Unterlagen zur Gefährdungsbeurteilung liegen zum überwiegenden Teil im Betrieb vor.

Antwort „Überwiegend Nein“: Die Arbeitgeber/-innen haben mit der Gefährdungsbeurteilung begonnen und für schwerwiegende Gefährdungen Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb abgeleitet und umgesetzt. Die erforderlichen Unterlagen zur Gefährdungsbeurteilung liegen im Betrieb zum überwiegenden Teil nicht vor.

Antwort „Nein“: Eine Gefährdungsbeurteilung gilt als nicht durchgeführt, wenn zur Mehrzahl der Gefährdungen keine Maßnahmen abgeleitet und umgesetzt sind, kein Verfahren zur Gefährdungsbeurteilung durch die Arbeitgeber/-innen angewendet wird und keine Unterlagen vorhanden sind.

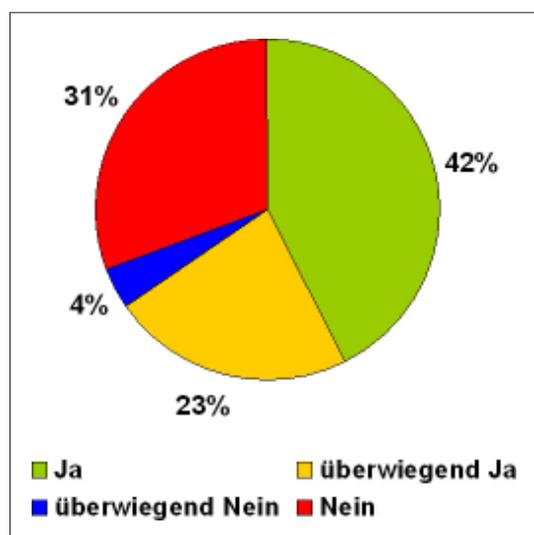
In 42 % der Kleinstbetriebe wurde den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern bescheinigt, dass sie ihre betrieblichen Gefährdungen richtig und vollständig ermittelt und bewertet hatten (Bewertung „ja“).

23 % der Betriebe wurden mit „überwiegend Ja“ bewertet, da sie die wesentlichen Gefährdungen zum überwiegenden Teil erkannt und beurteilt hatten. Mit „überwiegend Nein“ sind

4 % der Kleinstbetriebe eingestuft worden, d. h. diese hatten zumindest mit der Beurteilung ihrer Gefährdungen begonnen. Dieses wurde im weiteren Verlauf des Berichtes zur Gefährdungssituation berücksichtigt. 31 % der Kleinstbetriebe hatten bisher noch nichts unternommen, was der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung entsprach (Abb. 6).

Abbildung 6:

Durchführung der Gefährdungsbeurteilung



Eine zu Beginn des Landesprogramms aufgestellte Hypothese lautete, dass bundesweit nur etwa 30 % der Kleinstbetriebe eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt hätten. In der Region Brandenburg und Berlin läge die Quote bei etwa 50 %. Die Quote wurde übertroffen, da in Berlin und Brandenburg in 65 % der Kleinstbetriebe eine angemessene Gefährdungsbeurteilung vorgefunden wurde.

In den nachfolgenden Ausführungen werden nur die **989 Betriebe mit durchgeführter Gefährdungsbeurteilung** betrachtet.

### 3.2.1 Verwendete Hilfen und Unterlagen

Die Beteiligten des Landesprogramms wollten ermitteln, welche Hilfsmittel von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zur Gefähr-

dungsbeurteilung überwiegend genutzt werden. Dadurch sollten Rückschlüsse für die Erstellung zukünftiger Unterlagen gezogen werden.

Eine Hypothese des Landesprogramms lautete, dass bei 80 % der durchgeführten Gefährdungsbeurteilungen in Kleinstbetrieben die Handlungsanleitungen der Unfallversicherungsträger als Unterlagen genutzt würden. Diese Hypothese hat sich nicht ganz bestätigt. Jedoch wurden diese Handlungsanleitungen durch zwei Drittel der Kleinstbetriebe angewendet (Abb. 7). Knapp die Hälfte der Kleinstbetriebe nutzten die ihnen im Rahmen der alternativen Betreuung vermittelten Instrumente. 36 % konnten Unterlagen ihrer beratenden Fachkräfte für Arbeitssicherheit nachweisen. Nur ein geringer Anteil der Kleinstbetriebe nutzte Unterlagen der Arbeitsschutzverwaltung oder von Betriebsärztinnen und -ärzten.

### 3.2.2 Federführende und Beteiligte beim Prozess der Gefährdungsbeurteilung

Die Verantwortung für den Prozess der Gefährdungsbeurteilung tragen immer die Arbeitgeber/-innen. Allerdings müssen sie nicht diejenigen sein, die diese fachlich durchführen. Inwieweit sie jedoch beteiligt waren, ist ein wesentliches Kriterium für die Qualität des gelebten Arbeitsschutzes in den Kleinstbetrieben. Arbeitsschutz sollte gerade in diesen Betrieben Chefsache sein. Die Arbeitgeber/-innen wurden deshalb allgemein zu den in ihren Betrieben vorhandenen Gefährdungen befragt (Abb. 8).

68 % der Arbeitgeber/-innen hatten Gefährdungen in ihren Betrieben als relevant angesehen. 32 % hatten in ihrem Betrieb keine Gefährdungen gesehen.

Die Arbeitgeber/-innen von Kleinstbetrieben waren beim Prozess der Gefährdungsbeurteilung zu 57 % federführend. Danach folgten mit 34 % die FASi. Mitarbeiter/-innen der UVT

Abbildung 7: verwendete Hilfsmittel (Mehrfachnennungen möglich)

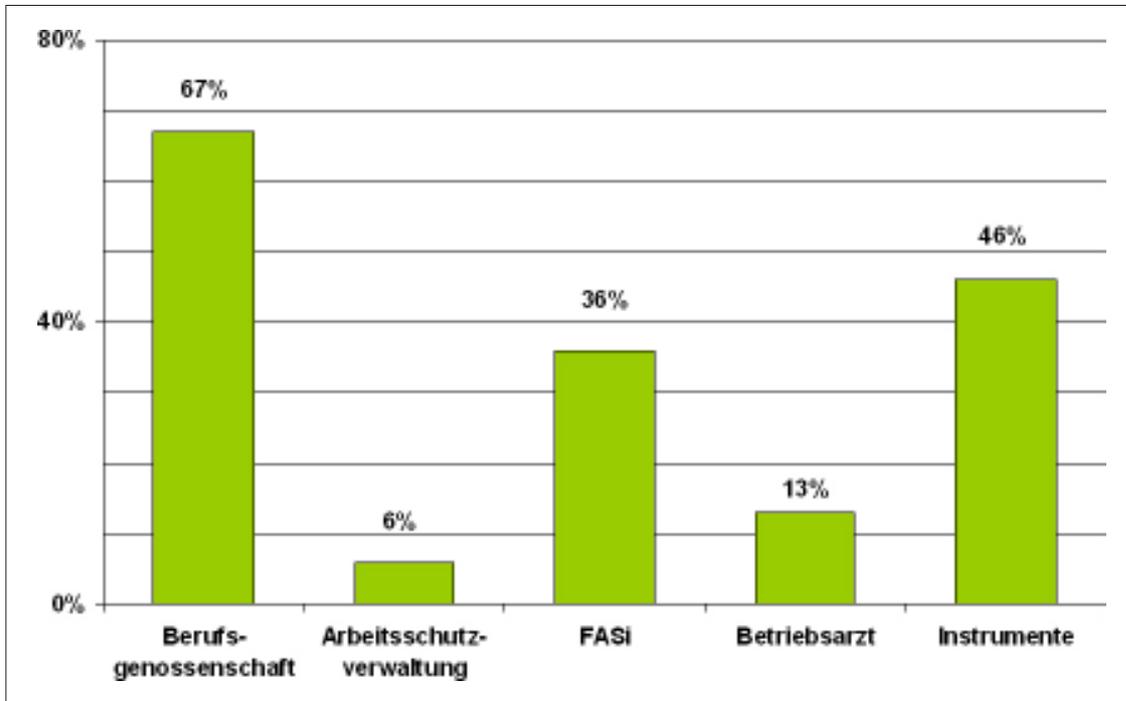


Abbildung 8:

Sensibilität der Arbeitgeber/-innen gegenüber möglichen Gefährdungen



und Betriebsärztinnen/-ärzte lagen gleichauf bei je 2 %. 5 % konnten keiner genannten Personengruppe (sonstige) zugeordnet werden. Unter Sonstige waren in der Praxis betrieblich beauftragte Personen, Vorarbeiter/-innen oder Meister/-innen angetroffen worden (Abb. 9).

Bild 2:

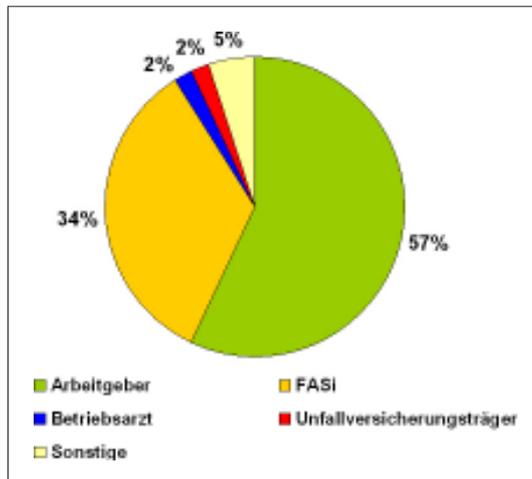
Schnittgefährdung an einem bearbeiteten Lüftungskanal



Eine Gefährdungsbeurteilung ist kein abgeschlossener Prozess und daher in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren. Vor allem dient die Gefährdungsbeurteilung dem Schutz der Beschäftigten. In vielen Fällen kennen die Beschäftigten die Gefährdungen an ihrem Arbeitsplatz und während ihrer Tätigkeit genau.

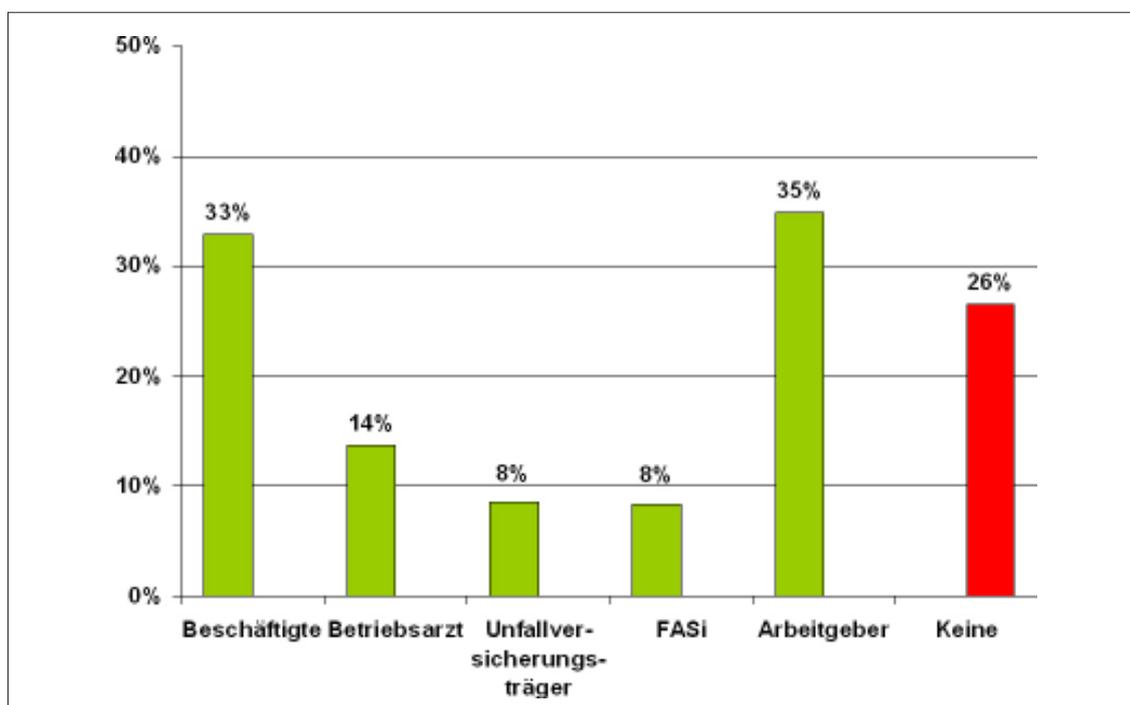
Abbildung 9:

Federführung bei der Gefährdungsbeurteilung



Zum Zeitpunkt der Kontrollen waren jedoch nur in jedem dritten Betrieb die Beschäftigten einbezogen worden. In relativ geringem Umfang wurde die Beratung durch Arbeitsmediziner/-innen, FASi und/oder UVT in Anspruch genommen. Diese wenigen Betriebe holten sich zusätzliche Fachkompetenz ein (Abb.10).

Abbildung 10: Weitere Beteiligte bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung (Mehrfachnennung möglich)



### 3.2.3 Fazit zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

Der ermittelte Stand in Kleinbetrieben war besser als erwartet, da insgesamt 65 % aller besichtigten 1.432 Unternehmen die gesetzlichen Verpflichtungen nach §§ 5 und 6 ArbSchG erfüllt hatten. Bei ca. 60 % der 989 Betriebe mit durchgeführter Gefährdungsbeurteilung wurden bezüglich der ermittelten Gefährdungen durch die Arbeitgeber/-innen keine Abweichungen zur Bewertung durch die Aufsichtspersonen festgestellt.

Das gesetzlich verfolgte Ziel, die Eigenverantwortung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers für den betrieblichen Arbeitsschutz zu stärken, wird in diesen Betrieben erreicht. Die Ergebnisse bestätigen, dass die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber überwiegend gefähderungssensibel und federführend bei der Gefährdungsbeurteilung aktiv geworden ist. Verbesserungspotenzial ist bei der Beteiligung von unmittelbar betroffenen Beschäftigten und fachkompetenter Beratung gegeben.

### 3.3 Beurteilung der Arbeitsplätze und Tätigkeiten in Kleinstbetrieben

Die Gefährdungsbeurteilung war in den Kleinstbetrieben häufig nahezu vollständig durchgeführt worden. Bei 58 % der Kleinstbetriebe wurden alle Arbeitsplätze und Tätigkeiten berücksichtigt. Bei weiteren 36 % war der überwiegende Teil der Arbeitsplätze und Tätigkeiten beurteilt worden (Abb. 11).

Abbildung 11:

Einbeziehung aller Arbeitsplätze/Tätigkeiten bei der Gefährdungsbeurteilung

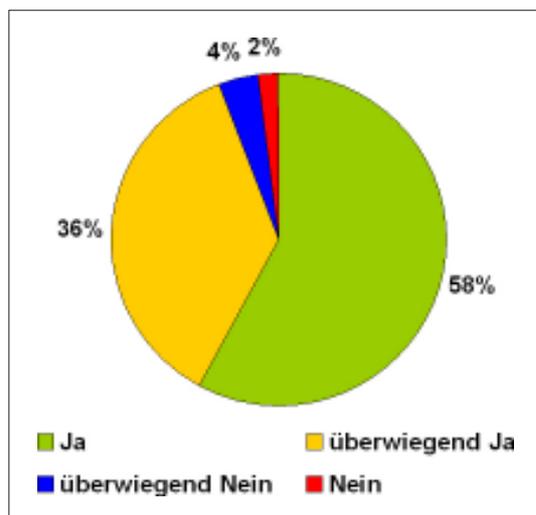
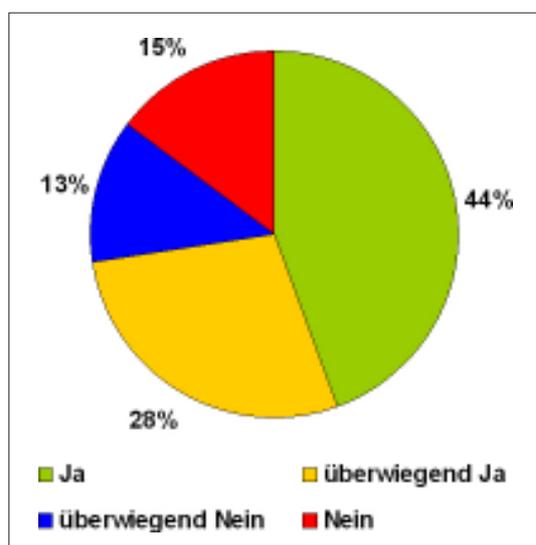


Abbildung 12:

Unterlagen für alle Arbeitsplätze/Tätigkeiten



Entsprechende Unterlagen konnten jedoch nicht in jedem Falle in ausreichender Qualität vorgelegt werden. So wiesen nur 44 % der Kleinstbetriebe Unterlagen zu allen Arbeitsplätzen und Tätigkeiten vor. 28 % hatten für den überwiegenden Teil der Arbeitsplätze und Tätigkeiten Unterlagen im Betrieb. Insgesamt 15 % konnten über die durchgeführte Gefährdungsbeurteilung keine oder für den überwiegenden Teil (13 %) keine Unterlagen vorlegen (Abb. 12).

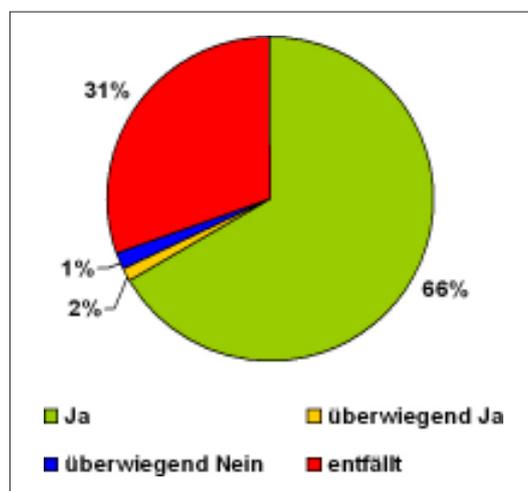
#### 3.3.1 Befähigungsnachweise, Betriebsanweisungen und Prüfnachweise

Eine Grundlage zur Beurteilung der Arbeitsplätze und der Tätigkeiten waren für die Aufsichtspersonen die vorhandenen Befähigungsnachweise, Betriebsanweisungen und Prüfnachweise. Diese Unterlagen sind zum Teil gesetzlich vorgeschrieben, zum Beispiel in der Gefahrstoffverordnung, und sind als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung zu finden.

Bei den Befähigungsnachweisen ließ sich feststellen, dass diese in der Regel im Betrieb vorlagen (66 %) oder nicht erforderlich waren (31 %). Nur 1 % hatte überwiegend keine Befähigungsnachweise, obwohl diese erforderlich waren (Abb. 13). Dies betrifft zum Beispiel Befähigungsnachweise für Kranfahrer/-innen oder Führer/-innen von Flurförderfahrzeugen.

Abbildung 13:

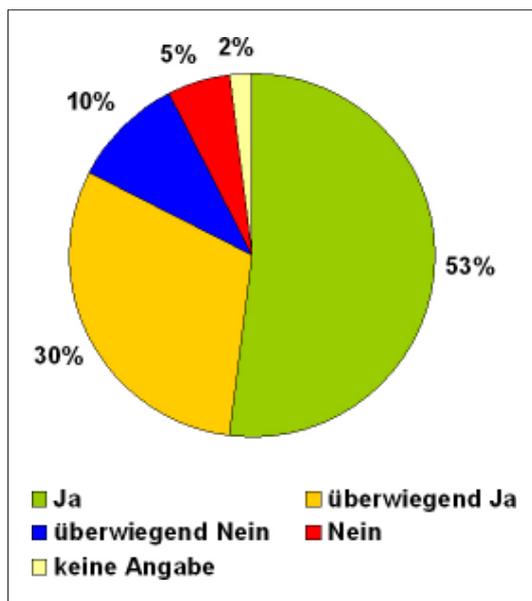
Vorhandensein erforderlicher Befähigungsnachweise



Ähnlich positiv war die Feststellung bezüglich der notwendigen Betriebsanweisungen. 83 % der Kleinstbetriebe hatten alle oder den überwiegenden Teil der erforderlichen Betriebsanweisungen erstellt. Allerdings konnten 15 % keine oder nur einen geringen Teil der Betriebsanweisungen vorlegen (Abb. 14). Das gleiche Bild ergab sich für den Nachweis von Prüfungen. Bescheinigungen darüber lagen bei 54 % der Kleinstbetriebe vor bzw. zu 32 % überwiegend vor. 12 % der Kleinstbetriebe hatten in diesem Bereich erhebliche Defizite (Abb. 15).

Abbildung 14:

Vorhandensein erforderlicher Betriebsanweisungen

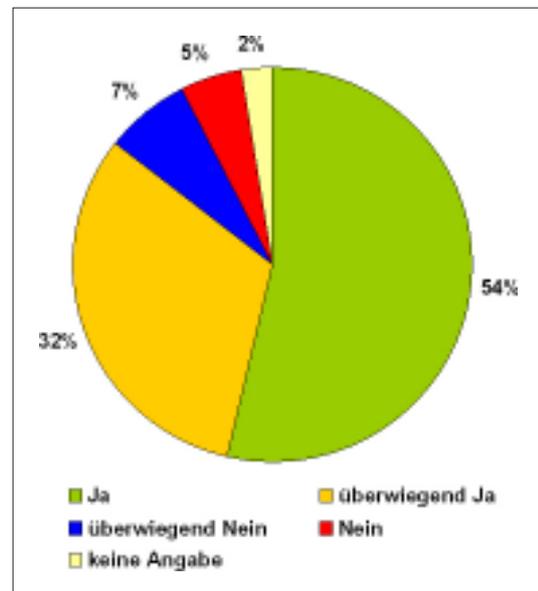


### 3.3.2 Ausgewertete Unterlagen

Die erforderlichen Unterlagen für die Dokumentation einer Gefährdungsbeurteilung sind an keine Form gebunden. Die Inhalte sind gesetzlich insofern vorgegeben, dass nach § 6 ArbSchG je nach Tätigkeit aus den Unterlagen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle) hervorgehen muss. Für

Abbildung 15:

Vorhandensein erforderlicher Prüfnachweise



eine in die betrieblichen Prozesse integrierte Gefährdungsbeurteilung sollte nach Einschätzung der Projektgruppe bewertet werden, ob die Unterlagen ein übersichtliches Arbeitsmaterial darstellen, die Rangfolge der Maßnahmen beachtet werden (T-O-P-Modell: Technik - Organisation - Persönliche Schutzausrüstung) und ob eine Festlegung von Terminen zur Maßnahmenumsetzung erfolgt war. Folgendes ist festgestellt worden:

Von den 989 Betrieben mit akzeptierter Gefährdungsbeurteilung hatten 75 % der Arbeitgeber/-innen ein übersichtliches Arbeitsmaterial zusammengestellt. Den anderen wurden im Rahmen einer Beratung Hinweise zum Umgang mit den Materialien gegeben, um diese für den Leitungsprozess optimal nutzen zu können (Abb. 16).

Ein ebenfalls positives Bild gab es in diesen Betrieben beim Beachten der erforderlichen Rangfolge von Maßnahmen (Abb. 17), während bei der konkreten Umsetzung und Festlegung von Terminen Probleme zu verzeichnen waren (Abb. 18).

Abbildung 16: Übersichtliches Arbeitsmaterial

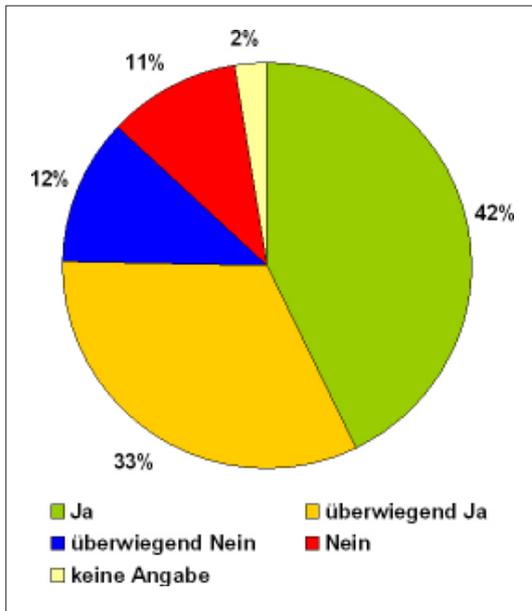


Abbildung 17:

Beachtung der erforderlichen Rangfolge vom Maßnahmen

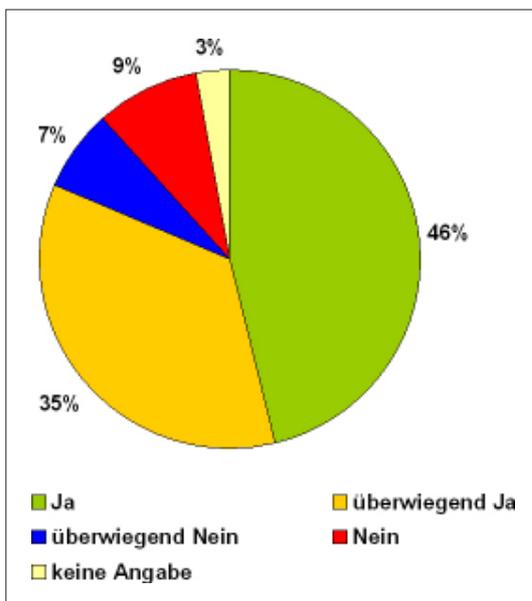
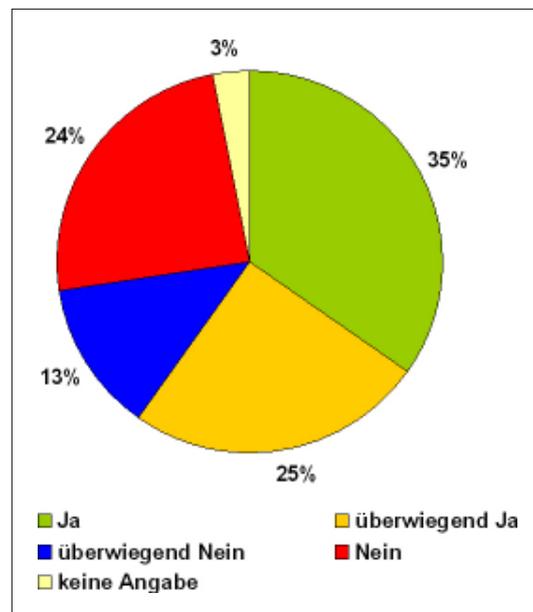


Abbildung 18:

Festlegung von Terminen für die Umsetzung von Maßnahmen



### 3.3.3 Handlungen der Arbeitgeber/-innen auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung

Für die Projektgruppe war der Zeitpunkt der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung und der Einfluss ihrer Ergebnisse im betrieblichen Entscheidungsprozess ein wichtiges Kriterium, um den kontinuierlichen Prozess und die Aktualität bewerten zu können. Demnach beurteilten 80 % der Kleinstbetriebe die Gefährdungen bereits vor der Einrichtung von Arbeitsplätzen und vor der Auswahl von Arbeitsmitteln. Die Ergebnisse fließen damit präventiv ein (Abb. 19).

Vor der Anschaffung von Arbeitsmitteln nutzten 54 % der Arbeitgeber/-innen die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, während jeder siebente Betrieb diese nicht berücksichtigt hat (Abb. 20).

Abbildung 19:

Nutzung der Gefährdungsbeurteilung vor der Einrichtung von Arbeitsplätzen

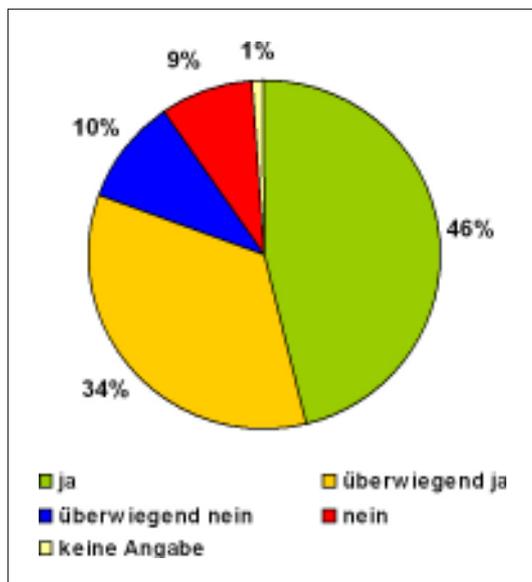


Abbildung 20:

Nutzung der Gefährdungsbeurteilung bei der Auswahl von Arbeitsmitteln

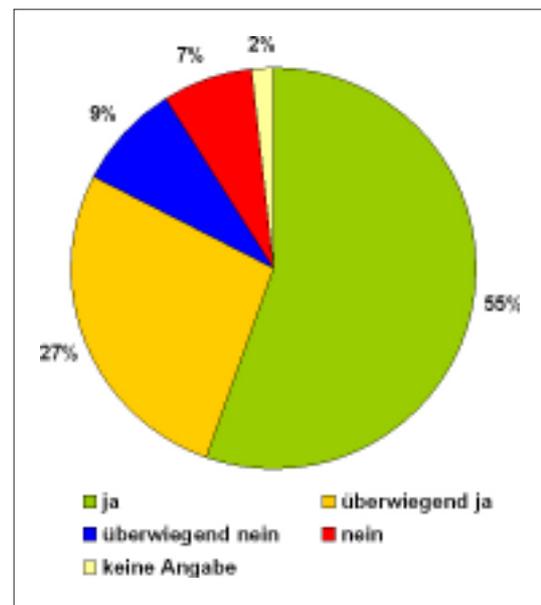


Nach der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung im Betrieb wurden bei 55 % der Kleinstbetriebe die Ergebnisse als Grundlage für die betriebliche Unterweisung genutzt. 9 % der Arbeitgeber/-innen nutzten die Ergebnis-

se zum überwiegenden Teil nicht. 7 % hatten nicht auf der Grundlage ihrer betrieblichen Gefährdungsbeurteilung unterwiesen (Abb. 21).

Abbildung 21:

Nutzung der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung für die betriebliche Unterweisung



Neben der Abfrage der dokumentierten Maßnahmen wurde vor Ort deren Umsetzung sowie die Überprüfung ihrer Wirksamkeit durch die Arbeitgeber/-innen bewertet. Dabei wurde festgestellt, dass 41 % der Kleinstbetriebe Maßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung abgeleitet und umgesetzt hatten.

42 % der Betriebe hatten dies zum überwiegenden Teil getan (Abb. 22). Die Wirksamkeit der eingeleiteten Maßnahmen wurde insgesamt in 76 % der Kleinstbetriebe vollständig oder zum überwiegenden Teil kontrolliert und das Ergebnis dokumentiert (Abb. 23). Der aktuelle Stand der Unterlagen wurde bei 45 % vollständig erreicht. 38 % der Betriebe hatten zum überwiegenden Teil eine aktuelle Gefährdungsbeurteilung vorzuweisen. Hier waren z. B. noch nicht alle Arbeitsplätze und Tätigkeiten beurteilt worden (Abb. 24).

Abbildung 22:

Ableitung von Maßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung und deren Umsetzung

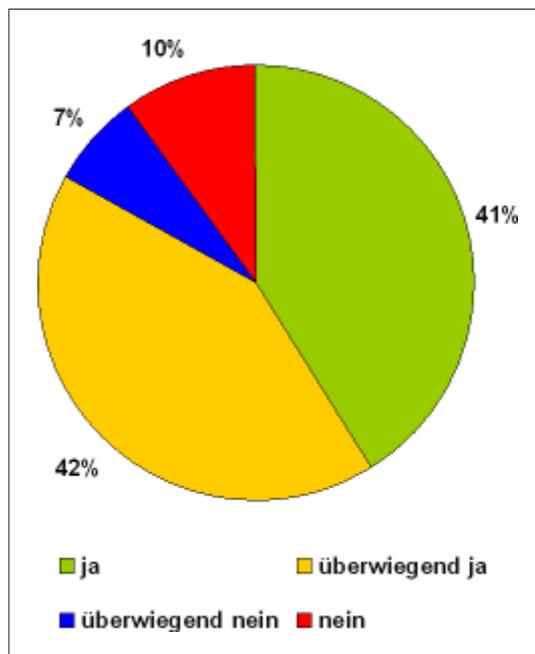


Abbildung 23:

Überprüfung und Dokumentation durchgeführter Maßnahmen

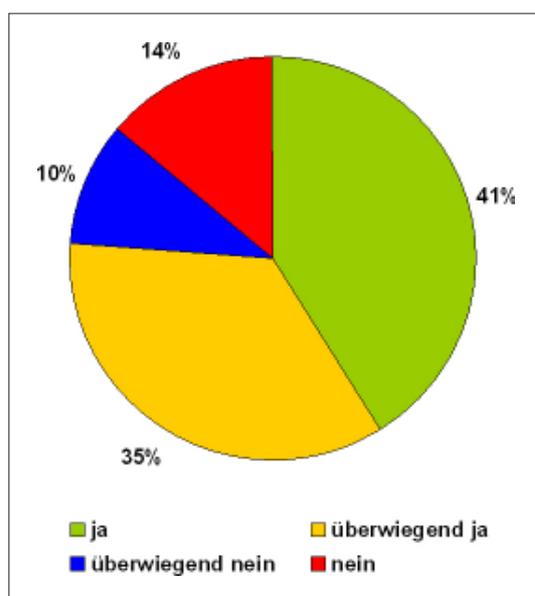
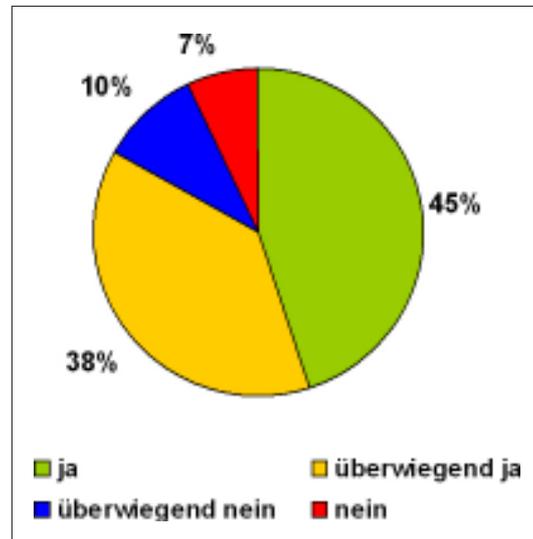


Abbildung 24:

Aktualität der Gefährdungsbeurteilung



### 3.3.4 Fazit zu den beurteilten Arbeitsplätzen und Tätigkeiten

In den Kleinstbetrieben, in denen eine systematische Gefährdungsbeurteilung durchgeführt worden war, waren über alle kontrollierten Bereiche die vorgegebenen Kriterien vollständig oder zum überwiegenden Teil erfüllt. Die präventiven Effekte einer Gefährdungsbeurteilung zur Einrichtung von Arbeitsplätzen und zur Auswahl von Arbeitsmitteln wurden in ca. 80 % der Betriebe genutzt. Für die betriebliche Unterweisung war die Gefährdungsbeurteilung ebenfalls in ca. 80 % der Betriebe die Grundlage. Verbesserungsmöglichkeiten sind vorrangig in einer systematischeren Vorgehensweise und im Aufzeichnen der Prozesse der Maßnahmenableitung und der Überprüfung ihrer Wirksamkeit zu sehen. Über das, was die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber tatsächlich macht, sollten auch Unterlagen vorliegen. Vieles wird als selbstverständlich angesehen, mit „gesundem Menschenverstand“ und mit über die Jahre angeeignetem Fachwissen erledigt. Das Festlegen von Terminen, Aufzeichnen der erledigten Maßnahmen und die erfolgten Wirksamkeitskontrollen werden als bürokratisch und nicht erforderlich angesehen.

### 3.4 Erfasste Gefährdungen in den Betrieben

In einem ersten Schritt war durch die Aufsichtspersonen festgestellt worden, welche Gefährdungen in dem jeweiligen Betrieb vorhanden waren. Anschließend war geprüft worden, ob die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber diese Gefährdungen bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und in den dazu erforderlichen Unterlagen berücksichtigt hatte. Abschließend wurde erfasst, ob die getroffenen Maßnahmen zur Abwehr der Gefährdungen geeignet waren.

#### 3.4.1 Gefährdungen aus Sicht der Aufsichtspersonen

Von den Aufsichtspersonen wurden in den 1.432 Kleinstbetrieben die in der Abbildung 25 aufgeführten Gefährdungen vorgefunden. Durch diese repräsentative Erfassung kann auf die Gefährdungssituation in unterschiedlichen Branchen und Wirtschaftsklassen be-

zogen auf die Häufigkeit in der Region geschlossen werden. Schwerpunkte sind nach wie vor „klassische“ Gefährdungen wie „Transport“, „elektrische Gefährdungen“, der „Umgang mit Gefahrstoffen“ oder „Gefährdungen durch bewegte Maschinenteile“. Gefährdungsfaktoren wie „Biostoffe“, „Vibrationen“ oder „psychische Belastungen“ können zwar im Kleinstbetrieb auftreten, haben sich allerdings nicht als Schwerpunkte herausgestellt.

#### 3.4.2 Gefährdungen aus Sicht der Arbeitgeber/-innen

Es wurde als Hypothese angenommen, dass die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber nur die Gefährdungen berücksichtigen konnte, die vorhanden und somit von den Aufsichtspersonen ermittelt worden waren. Das bedeutet, dass beim Abgleich der festgestellten Gefährdungen die durch die Aufsichtspersonen ermittelten Gefährdungen als Basiswert auf 100 % gesetzt wurden. In diese Betrachtung wurden

Abbildung 25: Vorhandene Gefährdungen in 1.432 Betrieben - Feststellung von Aufsichtspersonen

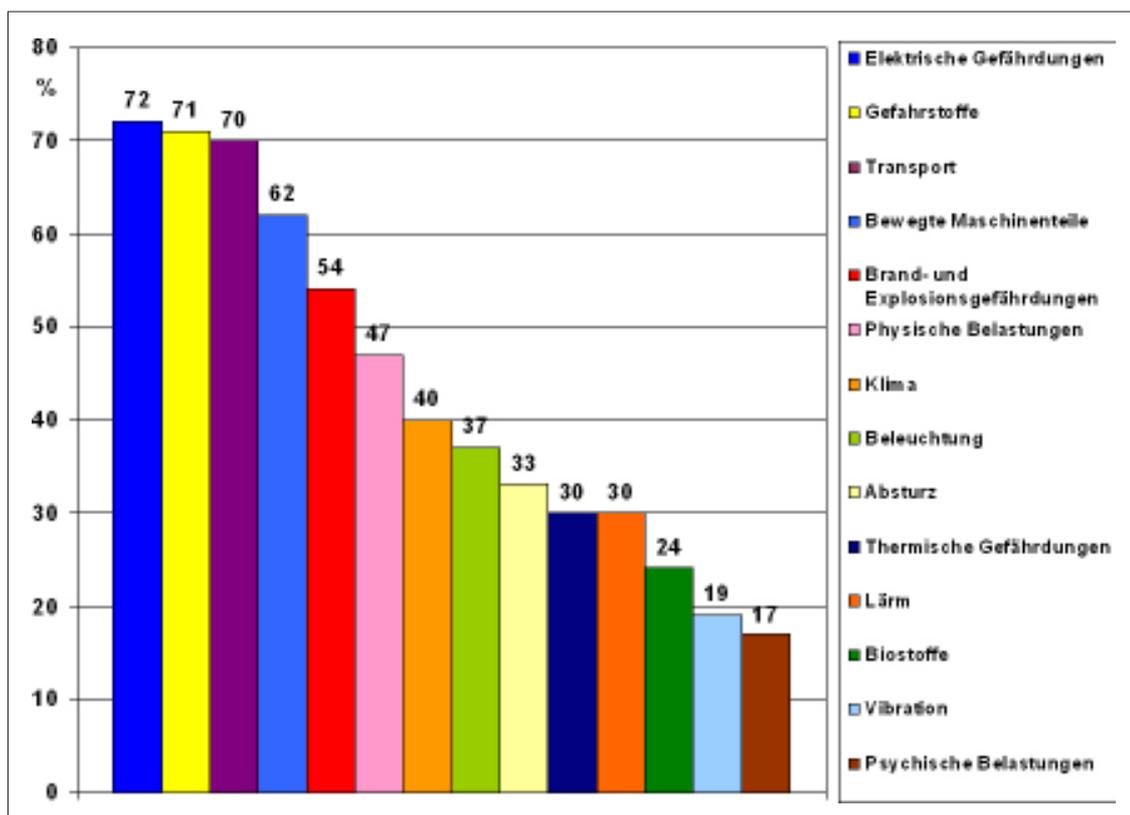


Bild 3: Schlechte Beleuchtungssituation durch reflektierende Tischoberflächen



nur die 989 Kleinstbetriebe mit durchgeführter bzw. mit begonnener Gefährdungsbeurteilung einbezogen.

Aus der Abbildung 26 sind demzufolge die nicht erkannten, aber vorhandenen Gefährdungen pro Gefährdungsfaktor abzuleiten. Im Einzelnen ist zu erkennen, dass die klassischen Gefähr-

dungen, wie zum Beispiel „bewegte Maschinenteile“ und „Transport“ zu 95 % durch die Arbeitgeber/-innen erkannt worden waren. Nur je 5 % der Arbeitgeber/-innen hatten diese Gefährdungen nicht berücksichtigt.

Anders sieht es beim Erkennen von „biologischen Gefährdungen“ sowie bei „Vibrationen“ und „psychischen Belastungen“ aus. Hier traten Differenzen bis 26 % auf.

### 3.4.3 Maßnahmenumsetzung

Für Gefährdungen, die die Aufsichtspersonen als vorhanden eingestuft hatten und die die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber ebenfalls in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt hatte, wurde ermittelt, ob Maßnahmen abgeleitet und geeignet waren. Wenn die Arbeitgeber/-innen die Gefährdungen erkannt und in ihrer Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt hatten, wurden in der Regel Maßnahmen abgeleitet und im Betrieb umgesetzt (Abb. 27). Die Aufsichts-

Abbildung 26: Erkannte Gefährdungen durch die Arbeitgeber/-innen in 989 Betrieben

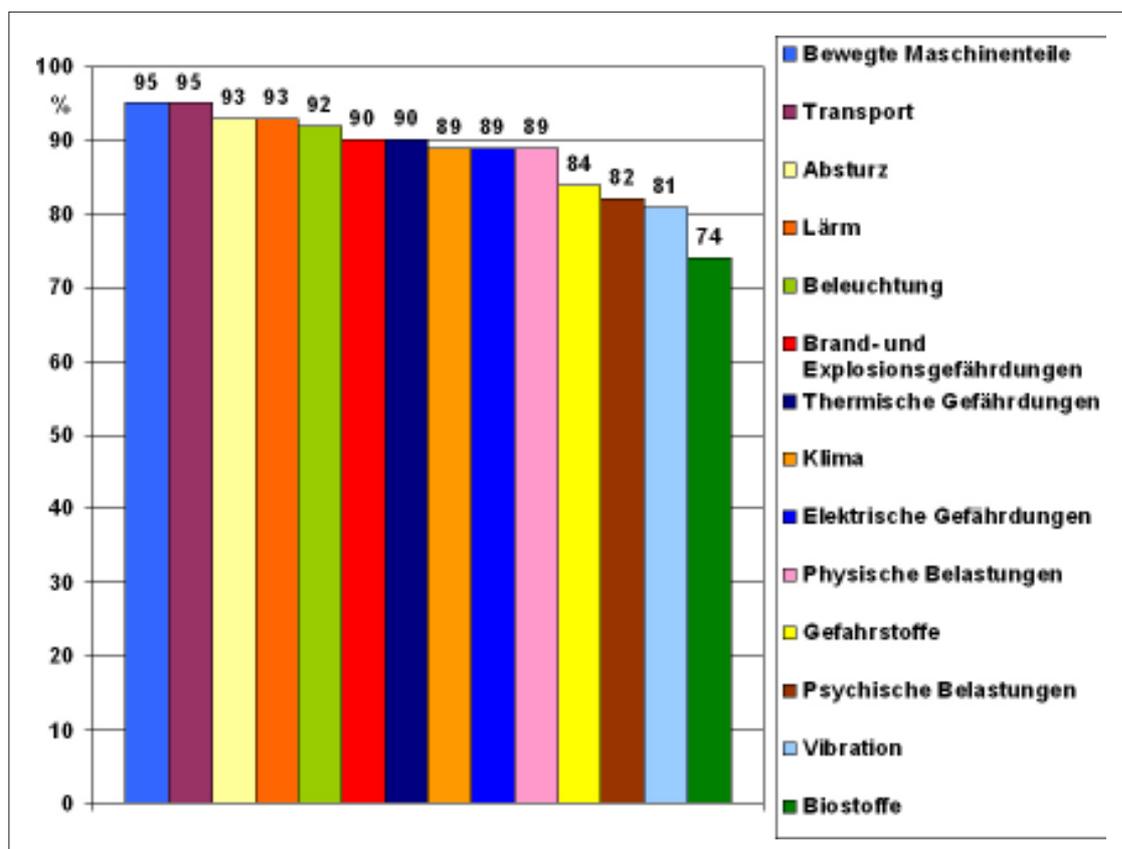
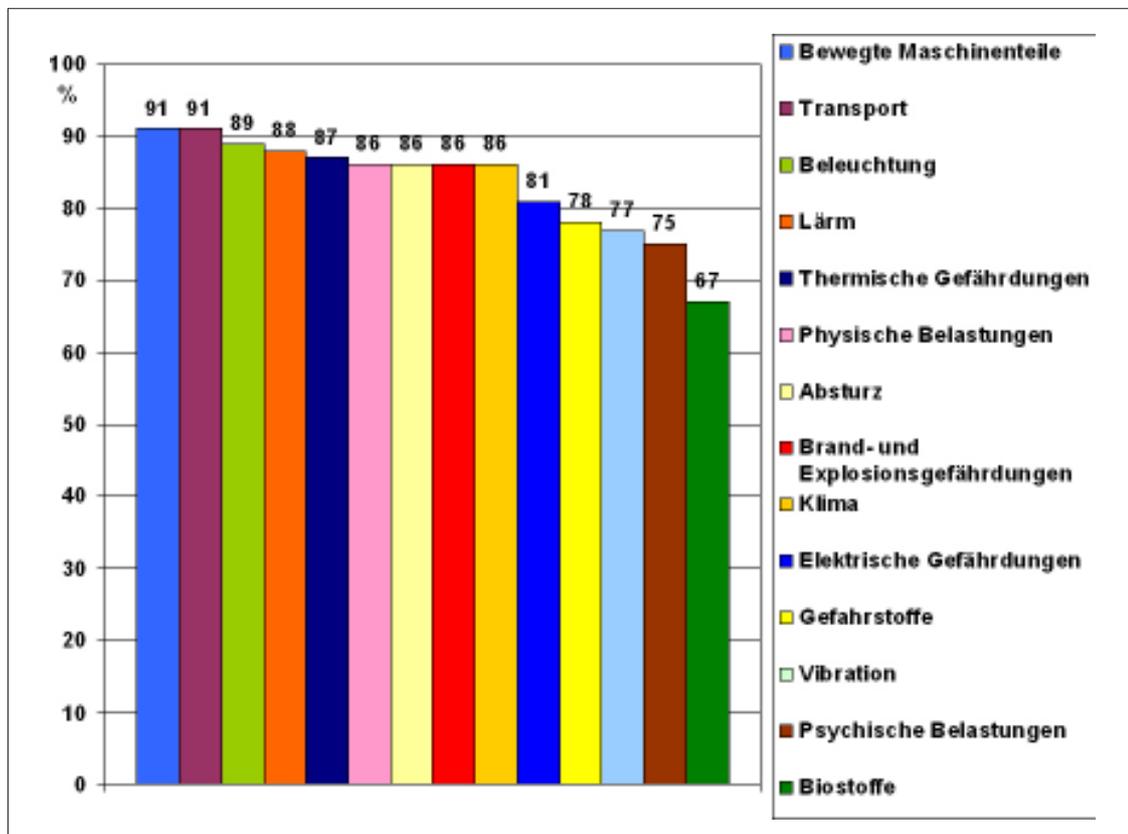


Abbildung 27: Ableitung geeigneter Maßnahmen in 989 Betrieben



personen ermittelten zudem, ob die abgeleiteten Maßnahmen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers für die vorgefundene Gefährdung geeignet waren.

Probleme hatten die Arbeitgeber/-innen bei der Ableitung von Maßnahmen für Gefährdungsfaktoren wie „Umgang mit Biostoffen“, „psychische Belastungen“, „Vibrationen“, „Umgang mit Gefahrstoffen“ und „elektrische Gefährdungen“. Für diese Gefährdungsfaktoren wurden bei der Gefährdungsbeurteilung häufig keine geeigneten Maßnahmen abgeleitet.

Insgesamt betrug der Anteil der nicht getroffenen geeigneten Maßnahmen bis zu 7 % (Abweichung bei den biologischen Arbeitsstoffen von Abb. 26 zu Abb. 27).

Durch Verknüpfung der Aussagen in den Abbildungen 25, 26 und 27 wird ersichtlich, dass der Anteil der Betriebe, die tatsächlich geeig-

nete Schutzmaßnahmen für ihre Beschäftigten ergriffen hatten, deutlich geringer ist als in Abbildung 27 dargestellt. Beispielsweise lagen in 346 von 1.432 untersuchten Betrieben Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe vor, von denen nur 59 % (203 Betriebe) geeignete Maßnahmen eingeleitet hatten. Bei der Gefahrstoffbelastung betrug dieser Prozentsatz 69 % und bei der Vibrationsbelastung 70 %.

Unter Berücksichtigung aller Betriebe, in denen die Aufsichtspersonen Gefährdungen durch psychische Fehlbelastungen erkannt hatten, betrug der Anteil derer, die geeignete Maßnahmen ergriffen hatten, 79 %.

### 3.4.4 Fazit zur Gefährdungssituation

Im Ergebnis des Landesprogramms liegen von Fachleuten untersetzte Aussagen zur Häufigkeit von Gefährdungen zum jeweiligen

*Bild 4: Maßnahme zur Vermeidung von Brand- und Explosionsgefährdungen - Ausrüstung eines Behälters mit einem Befüllstutzen für Umfüllprozesse von leicht- und hochentzündlichen Flüssigkeiten*



Gefährdungsfaktor für die Region Berlin-Brandenburg sowie zum Stand der Minimierung dieser Gefährdungen für die Beschäftigten in Kleinstbetrieben vor.

Es wurde festgestellt, dass die Kleinstunternehmer/-innen das Instrument der Gefährdungsbeurteilung überwiegend kennen und anwenden. Betriebe mit einer angemessen durchgeführten Gefährdungsbeurteilung haben einen hohen Stand der erkannten Gefährdungen, wie der Abgleich zu den Erkenntnissen der Aufsichtspersonen zeigt. In der Regel wurden geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr abgeleitet.

Betriebe, die keine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt hatten, arbeiteten nicht „gefährdungsfrei“. Im Gegenteil, hier blieben eine Vielzahl von Gefährdungen unberücksichtigt, für die geeignete Maßnahmen hätten abgeleitet werden können und müssen.

### **3.5 Verwaltungshandeln**

Vor Beginn des Landesprogramms wurde zwischen den Beteiligten vereinbart, das mildeste Mittel zur Durchsetzung der festgestellten Defizite zu wählen. So wurde in erster Linie auf eine Beratung orientiert. Maßnahmen

der Behörde wie Beratung, Besichtigungsschreiben und Anordnungen zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung wurden in einer anfangs geäußerten Hypothese in 50 % der Kleinstbetriebe als unerlässlich erwartet. Es wurde unterschieden in Beratung zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung durch die Unfallversicherungsträger (auch als Zusatzberatung bezeichnet) und Beratung durch die Arbeitsschutzverwaltung zur Erfüllung der Pflichten gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG.

Ein Teil des Verwaltungshandelns ergab sich aus dem Bedarf an Nachbesichtigungen in Kleinstbetrieben, die keine oder eine unzureichende Gefährdungsbeurteilung durchgeführt hatten. Diese Betriebe wurden in einer dritten Etappe des Landesprogramms ab Januar 2007 nochmals vor Ort kontrolliert.

#### **3.5.1 Ergebnisse des Verwaltungshandelns**

Die Betriebe, welche keine oder eine unzureichende Gefährdungsbeurteilung durchgeführt hatten, wurden mittels Besichtigungsschreiben aufgefordert, diese durchzuführen. Für die Mehrzahl der besichtigten 1.432 Kleinstbetriebe wurden Beratungen für erforderlich gehalten. 63 % der Betriebe waren durch die Arbeitsschutzverwaltung beraten worden. Für 35 % der Betriebe wurden in Besichtigungsschreiben Nachforderungen zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung gestellt. In 20 % der Fälle waren Zusatzberatungen durch die UVT notwendig (Abb. 28).

#### **3.5.2 Nachbesichtigungen**

Insgesamt sollten 289 Kleinstbetriebe nochmals in der dritten Etappe besichtigt werden, davon 165 Betriebe ohne Gefährdungsbeurteilung.

Bei den anderen Betrieben ohne Gefährdungsbeurteilung wurde eingeschätzt, dass die Arbeitgeber/-innen nach der erfolgten Beratung die Gefährdungsbeurteilung vornehmen werden. Aufgrund der vorgefundenen Gefährdungssituation waren 124 Betriebe mit durchgeführter Gefährdungsbeurteilung einer Nach-

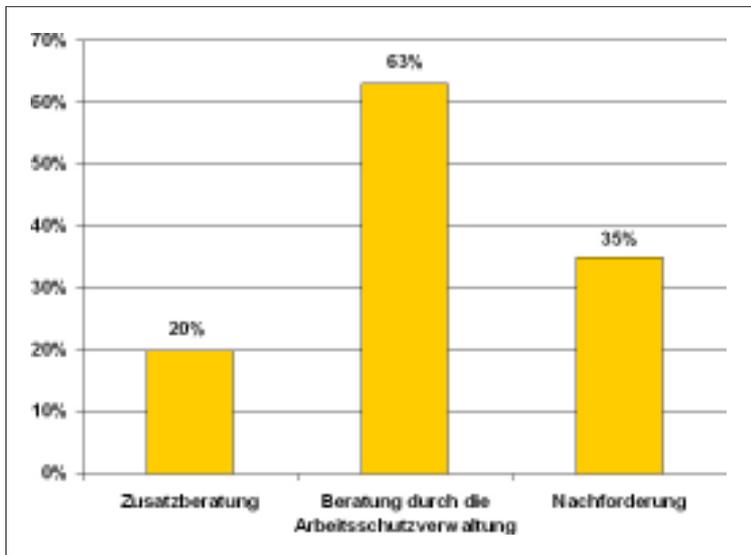


Abbildung 28:  
Behördliches Handeln

besichtigung zu unterziehen. Ob eine Nachbesichtigung in solchen Betrieben erforderlich war, wurde jeweils durch die Aufsichtsperson eingeschätzt. Grundlage hierfür waren die Negativ-Beantwortungen der wichtigsten Fragestellungen des Erhebungsbogens zur Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen und das verbliebene Gefährdungspotenzial.

Weiterhin wurden die einzelnen Formen der sicherheitstechnischen Betreuung betrachtet. Bei FASi und Regelbetreuung war danach in der überwiegenden Anzahl keine Nachbesichtigung erforderlich. Bei Betrieben, die alternativ

betreut wurden, sollten 28 % der Betriebe nachkontrolliert werden. Jeder dritte Betrieb ohne Betreuung wurde nochmals zur Besichtigung vorgesehen, da keine angemessene Gefährdungsbeurteilung durchgeführt worden war (Abb. 29).

Aus Kapazitätsgründen konnten im Rahmen des Landesprogramms nur 139 Kleinstbetriebe noch einmal besichtigt werden. 89 % der Betriebe, die in der dritten Etappe nochmals besichtigt wurden, hatten nunmehr die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt oder zumindest zum überwiegenden Teil durchgeführt

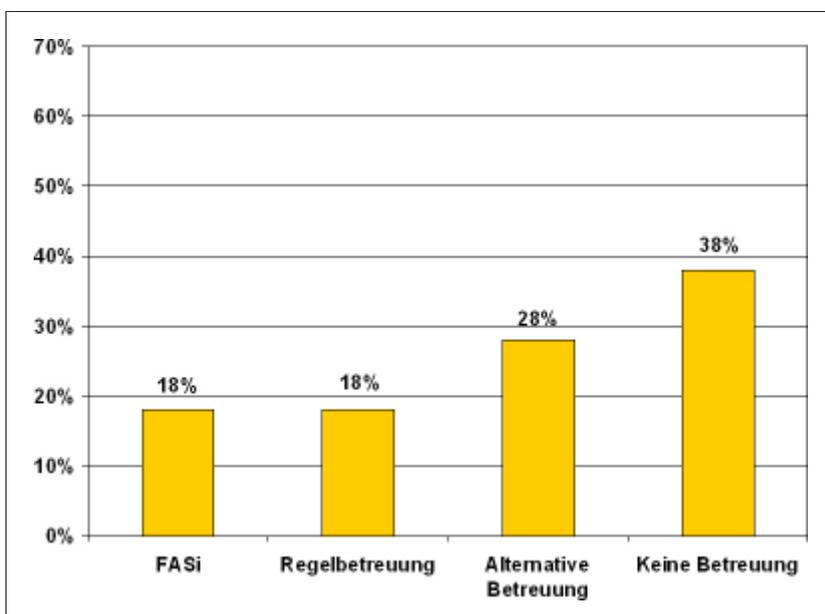
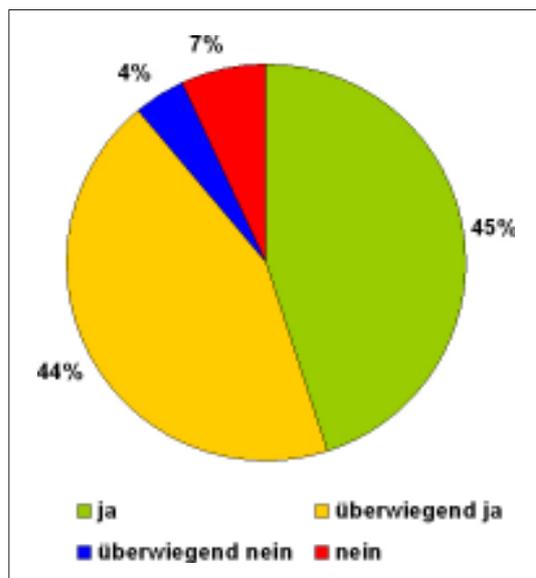


Abbildung 29:  
Erforderliche Nachbesichtigung bei unterschiedlicher/ ohne Betreuung

(Abb. 30). 7 % hatten noch immer nicht mit der Gefährdungsbeurteilung begonnen.

Abbildung 30:

Durchführung der Gefährdungsbeurteilung in nachbesichtigten Betrieben



In den nachbesichtigten Betrieben hatten 96 % mittlerweile die Gefährdungsbeurteilung für alle Arbeitsplätze und Tätigkeiten ihres Unternehmens durchgeführt. 4 % der Betriebe hatten zwar begonnen, aber noch nicht die überwiegende Anzahl ihrer Arbeitsplätze und Tätigkeiten beurteilt (Abb. 31).

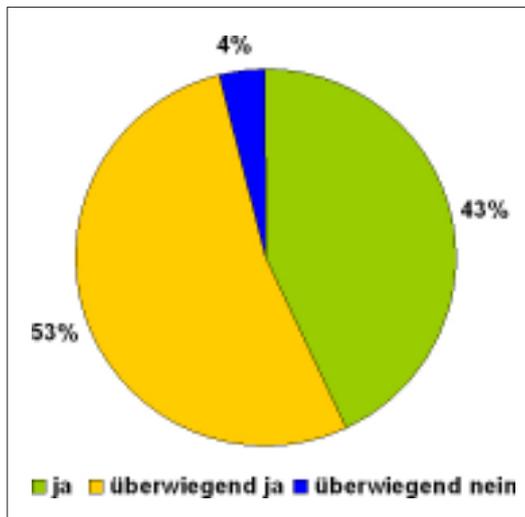
### 3.5.3 Fazit

Insgesamt wird eingeschätzt, dass die Arbeitgeber/-innen in Kleinstbetrieben überwiegend ein Einsehen in die Notwendigkeit einer systematischen Gefährdungsbeurteilung gezeigt hatten. Eine wichtige Voraussetzung für diese Erkenntnis war jedoch die Aufklärung und Beratung durch die Aufsichtspersonen.

Diese konnten den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern Befürchtungen bezüglich eines Übermaßes an bürokratischen Aufwendungen nehmen, wenn sie auf Handlungshilfen zurück greifen und sich auf die tatsächlich in ihren Betrieben vorhandenen Gefährdungen konzentrieren.

Abbildung 31:

Beurteilung aller Arbeitsplätze/Tätigkeiten in den nachbesichtigten Betrieben



Diese Erkenntnisse wurden durch die Nachbesichtigungen bestätigt. Anordnungen zur Durchsetzung eines gesetzeskonformen Zustandes waren nur in sehr wenigen Einzelfällen bei uneinsichtigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern erforderlich. Damit ist sicher gestellt, dass alle überprüften Betriebe die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und dokumentiert haben.

## 3.6 Branchenbezogene Auswertung

In diesem Kapitel werden ausgewählte Ergebnisse der UVT dargestellt und in einzelnen Punkten den Ergebnissen der Arbeitsschutzverwaltung gegenübergestellt.

### 3.6.1 Umsetzung des Arbeitssicherheitsgesetzes

Die einzelnen Modelle der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung sind in den branchenspezifischen Regelungen der BGV A2 sehr unterschiedlich. Insofern erklärt sich die differierende Anwendung der Modelle durch die Arbeitgeber/-innen in der jeweiligen BG.

Bei der BG Metall Nord Süd haben 36 % der Arbeitgeber/-innen die alternative bedarfsorientierte

tierte Betreuung gewählt. 28 % hatten eine FASi bestellt und 24 % eine/-n BA. Das Modell der Regelbetreuung nahmen 30 % der Betriebe bezüglich der sicherheitstechnischen und 34 % bezüglich der arbeitsmedizinischen Betreuung in Anspruch. 6 % der Betriebe hatten keine Betreuung.

Die Mitgliedsbetriebe der BG Bau hatten zu 51 % die alternative bedarfsorientierte Betreuung gewählt. In 35 % der Betriebe war eine FASi und in 21 % ein/-e BA bestellt. Beim Modell der Regelbetreuung nutzten 10 % die sicherheitstechnische und 25 % die arbeitsmedizinische Betreuung. 3 bis 4 % der Betriebe hatten keine Betreuung.

Die geringste Inanspruchnahme der alternativen bedarfsorientierten Betreuung lag bei der Steinbruchs BG mit 5 % vor. Mehrheitlich waren in 67 % der Betriebe eine FASi und in 63 % ein/-e BA bestellt. Beim Modell der Regelbetreuung hatten sich jeweils 25 % der Betriebe für eine sicherheitstechnische beziehungsweise eine arbeitsmedizinische Betreuung entschieden. 3 bis 7 % der Betriebe hatten keine Betreuung.

40 % der Betriebe der BGETF hatten die alternative bedarfsorientierte Betreuung gewählt. 15 % der Betriebe hatte eine FASi bestellt und 11 % der Betriebe eine/-n BA. Das Modell der Regelbetreuung nahmen 20 % der Betriebe bezüglich der sicherheitstechnischen und 18 %

bezüglich der arbeitsmedizinischen Betreuung in Anspruch. 25 bis 31 % hatten keine Betreuung.

Aus den oben angeführten Betreuungen kann nicht auf die Gesamtsituation der jeweiligen Berufsgenossenschaft geschlossen werden, da bei der Betriebsauswahl zum Beispiel die BG Metall Nord Süd nur Kfz-Betriebe im Rahmen des Landesprogramms aufgesucht hatte.

### 3.6.2 Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

Vor dem Landesprogramm wurde erwartet, dass es signifikante Unterschiede zwischen den Branchen beim Anteil der Betriebe mit durchgeführter Gefährdungsbeurteilung gibt. Bis auf die BGETF mit weniger als der Hälfte der Betriebe mit Gefährdungsbeurteilung haben alle anderen beteiligten UVT und die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder Berlin und Brandenburg in selbstständigen Erhebungen ein relativ homogenes Ergebnis mit über 63 % Anteilen von Betrieben mit Gefährdungsbeurteilung ermittelt (Abb. 32).

Die größten Abweichungen zwischen den ermittelten Gefährdungen durch die Arbeitgeber/-innen gegenüber den Feststellungen durch die Aufsichtspersonen ermittelten die staatlichen Arbeitsschutzverwaltungen. Die Aufsichtspersonen der UVT hatten in jedem dritten von ihnen besichtigten Unternehmen Abweichungen zur eigenen Feststellung ermittelt. Bei der BG Bau

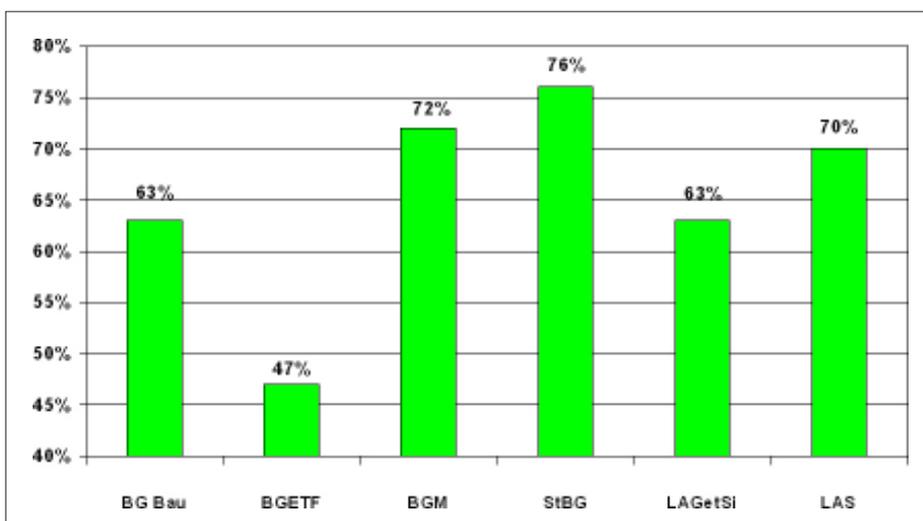


Abbildung 32:  
Feststellung durchgeführter Gefährdungsbeurteilungen nach Projektbeteiligten

Abbildung 33:

Festgestellte Abweichungen nach Projektbeteiligten

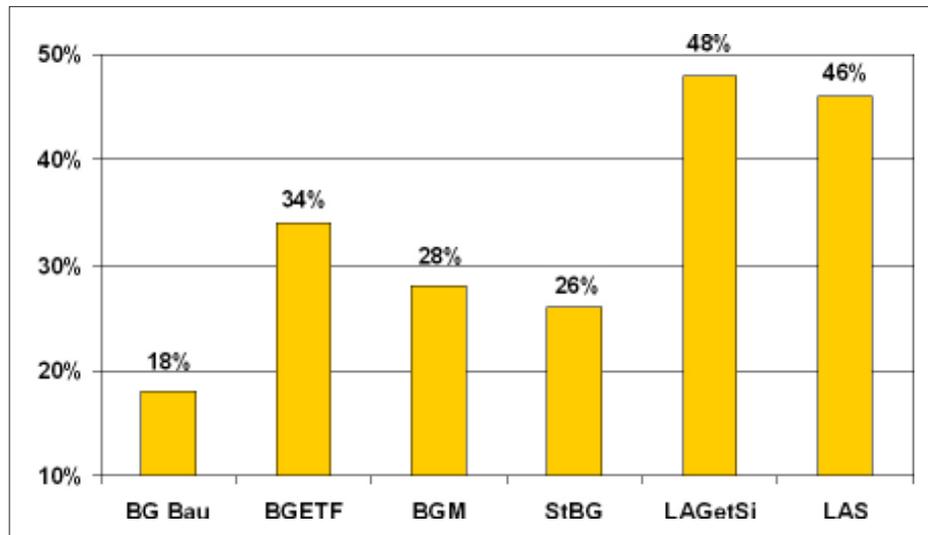
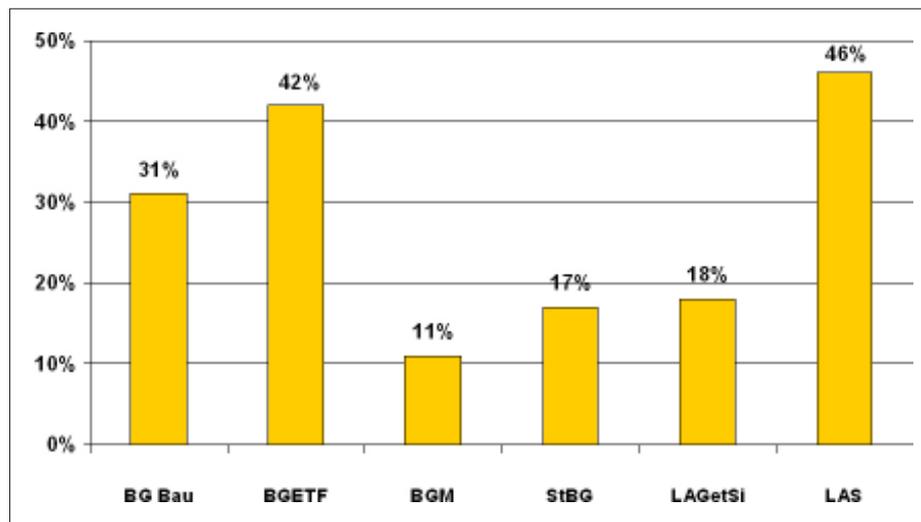


Abbildung 34:

Erhobene Nachforderungen nach Projektbeteiligten



war der Anteil von Betrieben mit Abweichungen noch geringer (Abb. 33).

Die Anzahl der notwendigen Nachforderungen durch die beteiligten Institutionen war dementsprechend sehr unterschiedlich. Das LAS und die BGETF hatten fast bei jedem zweiten Betrieb die Mängelabstellung in einem Besichtigungsschreiben gefordert. Für die BG Bau war das nur in etwa jedem dritten Betrieb der Fall (Abb. 34).

### 3.6.3 Fazit der Gefährdungsbeurteilung in verschiedenen Branchen

Auf der Grundlage des gemeinsam erarbeiteten Grundverständnisses zur Gefährdungsbe-

urteilung wurde von den Beteiligten ein Ergebnis ermittelt, das über der Erwartungshaltung von 50 % lag. Die ermittelten Gefährdungsbeurteilungen in Betrieben der BGETF lagen leicht darunter. Alle anderen Beteiligten hatten in über 63 % der Kleinstbetriebe ermittelt, dass Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt worden waren. Bezogen auf die festgestellten Abweichungen bei der Gefährdungsbeurteilung und Nachforderungen war das Ergebnis differenzierter. Aber auch unter diesem Aspekt konnten die Beteiligten feststellen, dass dabei über 50 % der Arbeitgeber/-innen ihren gesetzlichen Pflichten nachgekommen waren.

## 4. Schlussfolgerungen

Die Überprüfung des Umsetzungsstandes der Gefährdungsbeurteilung in Kleinstbetrieben durch Aufsichtspersonen der staatlichen Arbeitsschutzbehörden der Länder Brandenburg und Berlin sowie der beteiligten fünf Unfallversicherungsträger hat einerseits – entgegen den Aussagen diesbezüglich veröffentlichter Befragungen – gezeigt, dass in der Region Brandenburg-Berlin auch in Kleinstbetrieben mit bis zu 10 Beschäftigten die Mehrzahl der Arbeitgeber/-innen (ca. 65 %) ihren gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Arbeitsschutzgesetz nachgekommen war.

Andererseits ist der Umstand, dass mehr als ein Drittel der Arbeitgeber/-innen (ca. 35 %) in Kleinstbetrieben die gesetzlich geforderte Gefährdungsbeurteilung nicht oder nicht angemessen durchgeführt hatten, kritisch zu bewerten. Es muss somit davon ausgegangen werden, dass allein im Land Brandenburg von ca. 51.000 Kleinstbetrieben mit einem bis zehn Beschäftigten mehr als ein Drittel, also ca. 17.500 Kleinstbetriebe, keine oder eine nicht angemessene Gefährdungsbeurteilung durchgeführt haben. Daraus folgt wiederum, dass für ca. 60.000 Beschäftigte in diesen Kleinstbetrieben nur unzureichende Maßnahmen des Arbeitsschutzes getroffen worden sind.

Förderlich auf die Umsetzung des Prozesses der Gefährdungsbeurteilung haben sich – unabhängig vom gewählten Betreuungsmodell – eine gute Arbeitsschutzorganisation sowie die beratende und überwachende Einflussnahme durch die Aufsichtsdienste der Unfallversicherungsträger und der staatlichen Arbeitsschutzbehörden ausgewirkt. So verfügten bei nachgewiesener sicherheitstechnischer und arbeitsmedizinischer Betreuung 80 % der Kleinstbetriebe über eine angemessene Gefährdungsbeurteilung – bei den nicht betreuten Betrieben waren es hingegen nur 35 % der Kleinstbetriebe. In der Folge der gezielten Beratungen durch die Aufsichtsdienste sind die Arbeitgeber/-innen der in das

Landesprogramm einbezogenen Betriebe überwiegend von der Notwendigkeit des Prozesses der Gefährdungsbeurteilung überzeugt worden. Letztlich mussten nur wenige Anordnungen ausgesprochen werden.

Im Ergebnis wird im Fachkonzept der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg eine Anpassung der konkreten Aufsichtsstrategie vorgenommen werden. Diese wird einerseits noch stärker auf Kooperation und Arbeitsteilung mit den Unfallversicherungsträgern und andererseits konsequent auf die Überprüfung der Wirksamkeit der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation mit der Gefährdungsbeurteilung als Kernelement eines systematischen Arbeitsschutzes ausgerichtet. Letztlich kommt es darauf an, bei abnehmenden personellen Ressourcen die Aufsichtstätigkeit zukünftig gezielter zu steuern und effizienter mit den Unfallversicherungsträgern abzustimmen.

Erste Maßnahmen wurden bereits getroffen. So werden zukünftig bei jeder Besichtigung unabhängig von der Wirtschaftsklasse und Größe der Betriebe alle Gefährdungen in einer Datenbank erfasst und zur Ableitung von Schwerpunktaktivitäten systematisch ausgewertet. Eine neue Aufgabe stellt die Entwicklung einer demografiesensiblen Gefährdungsbeurteilung dar. Tätigkeiten und Gefährdungsfaktoren, bei denen die alters- und geschlechtsspezifische Leistungsfähigkeit der Beschäftigten eine besondere Rolle spielen, sollen dabei besonders beachtet werden.

Zur Auswertung und Verbreitung der Erkenntnisse sind Workshops mit den Beteiligten des Landesprogramms sowie Vertreterinnen und Vertretern aus Politik und Wirtschaft geplant, um weitere konkrete Schritte zur Verbesserung der Sicherheit und der Gesundheit der Beschäftigten in Kleinstbetrieben zu gehen. Hierzu sollen besonders die Trägerpotenziale der Kammern und Innungen stärker für das Thema genutzt werden.

Insbesondere bei Gefährdungen durch den Umgang mit Gefahr- und Biostoffen, bei psychischen Belastungen und Vibrationen besteht offensichtlich Aufklärungsbedarf in den Betrieben. In Abstimmung mit den Unfallversicherungsträgern sind verstärkt Schulungen und Hilfestellungen mit einfachen und übersichtlichen Arbeitsmaterialien für das Ermitteln und Bewerten einzelner Gefährdungsfaktoren anzubieten. Ebenso werden die bei allen sicherheitstechnischen Betreuungsformen aufgetretenen Abweichungen beim Ermitteln von Gefährdungen und der Ableitung geeigneter Maßnahmen mit den Unfallversicherungsträgern im Hinblick auf die Ausbildungs- und Motivationsinhalte der berufsgenossenschaftlichen Schulungen sowie der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für FASi und BA ausgewertet.

Mit dem von den Arbeitsschutzbehörden Brandenburgs und Berlins und fünf Unfallversicherungsträgern gemeinsam konzipierten und umgesetzten Landesprogramm wurde gezeigt, dass die als Zielstellung der GDA geforderte Optimierung des dualen Arbeitsschutzsystems durch stärkere Koordination und arbeitsteilige Ansätze realisiert werden kann.

Die vermuteten Unterschiede in den verschiedenen Branchen haben sich nicht bestätigt. Nur die Betriebe eines Unfallversicherungsträgers erreichten in der Bewertung zum durchgeführten Prozess der Gefährdungsbeurteilung nicht den Durchschnitt. Ursache hierfür kann eine abweichende Sicht zur Akzeptanz von Gefährdungsbeurteilungen sein. Deshalb ist bundesweit eine einheitliche Bewertung und Einschätzung von betrieblich durchgeführten Gefährdungsbeurteilungen erforderlich, die von allen Aufsichtspersonen angewendet wird.

Die Erfahrungen und Ergebnisse aus der Umsetzung des Landesprogramms wurden in den Koordinierungskreis zur Erarbeitung der

„Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“ eingebracht. Mit dieser Leitlinie ist ein gemeinsames Grundverständnis für die Aufsichtspersonen der staatlichen Arbeitsschutzbehörden und der Unfallversicherungsträger erarbeitet worden. Zugleich wird den Aufsichtspersonen damit ein einheitliches Methodeninventar zur Beratung und Überwachung der Betriebe zum Thema „Gefährdungsbeurteilung“ zur Verfügung gestellt.

Das erfolgreich durchgeführte Landesprogramm hat neue Maßstäbe für ein gemeinsam abgestimmtes, koordiniertes und arbeitsteiliges Vorgehen durch staatliche und berufsgenossenschaftliche Aufsichtsbehörden in der Region Brandenburg und Berlin gesetzt.

Mit dem gemeinsam erarbeiteten Methodeninventar und dem einheitlichen Grundverständnis sind Voraussetzungen geschaffen worden, zukünftig Evaluierungen auf Länder- und Bundesebene durchzuführen.

Die Endergebnisse des Landesprogramms werden für die Europäische Kampagne 2008/2009 „Gesunde Arbeitsplätze. Ein Gewinn für alle. Eine europäische Kampagne zur Gefährdungsbeurteilung“ aufbereitet.

*Weitere Informationen:*

*Ralf Grüneberg, LAS Regionalbereich West,  
Dienstort Neuruppin  
[ralf.grueneberg@las-n.brandenburg.de](mailto:ralf.grueneberg@las-n.brandenburg.de)*

*Guido Dieckhoff, LAS Regionalbereich West,  
Dienstort Neuruppin  
[guido.dieckhoff@las-n.brandenburg.de](mailto:guido.dieckhoff@las-n.brandenburg.de)*

# Anlage 1: Erhebungsbogen

Firmenname:	Anschrift:	Funktion des Gesprächspartners:	Datum:
Zuständige Berufsgenossenschaft:	Wirtschaftsklasse [+]: Bearbeitenummer [+]:	Betriebsstättennummer [+]:	Beschäftigtenanzahl:

[+] nur von Mitarbeiter des Landesamtes für Arbeitsschutz auszufüllen

1. Arbeitsschutzorganisation	ja	Überwiegend		Nein
		Ja	Nein	
1.1.1 Ist eine Fachkraft für Arbeitssicherheit schriftlich bestellt? Interne FASi <input type="checkbox"/> externe FASi <input type="checkbox"/> überbetrieblicher Dienst <input type="checkbox"/>				
1.1.2 Erfolgt die sicherheitstechnische Betreuung im Umfang der Grundbetreuung (Aufgabe: Erstellung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung)?				
1.1.3 Erfolgt eine alternative sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung (Unternehmermodell)?				
1.2.1 Ist ein Betriebsarzt schriftlich bestellt?				
1.2.2 Erfolgt die arbeitsmedizinische Betreuung im Umfang der Grundbetreuung (Aufgabe: Erstellung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung)?				
1.3 Gibt es aus Arbeitgebersicht betriebliche Gefährdungen (z.B. können Unfälle, Berufskrankheiten oder der Krankenstand Hinweise auf Gefährdungen geben)?				
1.4 Erfolgt bei Tätigkeit von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber eine gegenseitige Unterrichtung über vorhandene Gefährdungen am Arbeitsort? <input type="checkbox"/> Entfällt				
1.5 Wurde eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt? Bei Nein weiter zu 3.1				
1.6 Sind erforderliche Unterlagen zur Gefährdungsbeurteilung vorhanden? (Dokumentation gemäß Beschluss von LASI/UVT/BMWA vom 15.03.2003)				
1.6.1 Wurden Hilfen zur GB von BG <input type="checkbox"/> oder AS-Verwaltung <input type="checkbox"/> verwendet?				
1.6.2 Unterlagen von FASi <input type="checkbox"/> oder Betriebsarzt <input type="checkbox"/> (im Rahmen der Regelbetreuung)				
1.6.3 Instrumente zur GB angewandt (Alternative Betreuung/Unternehmermodell)				
1.7 Wer hat die GB federführend durchgeführt? Arbeitgeber <input type="checkbox"/> FASi <input type="checkbox"/> UVT <input type="checkbox"/> Sonstige <input type="checkbox"/>				
1.8 Wer war beteiligt? Arbeitgeber <input type="checkbox"/> FASi <input type="checkbox"/> UVT <input type="checkbox"/> Betriebsarzt <input type="checkbox"/> Beschäftigte <input type="checkbox"/>				
2. Plausibilitätskontrolle der Unterlagen gemäß § 6 ArbSchG				
2.1.1 Wurden alle Arbeitsplätze/Tätigkeiten des Betriebes beurteilt?				
2.1.2 Wurde die GB für alle Arbeitsplätze/Tätigkeiten des Betriebes dokumentiert?				
2.2 Waren erforderliche Befähigungsnachweise vorhanden? <input type="checkbox"/> Entfällt				
2.3 Waren die gesetzlich geforderten Betriebsanweisungen für Tätigkeiten, Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe vorhanden?				
2.4 Waren die erforderlichen (aktuellen) Prüfnachweise vorhanden?				
2.5 Wurden die Maßnahmen wie folgt dokumentiert:				
2.5.1 Übersichtliches Arbeitsmaterial (Zuordnung der Maßnahmen zur Tätigkeit/Arbeitsplatz/Arbeitsmittel und der dazu ermittelten Gefährdung)				
2.5.2 Beachtung der Rangfolge der Maßnahmen (T-O-P)				
2.5.3 Durchführungstermine wurden festgelegt				

2.5.4 Maßnahmen sind bereits realisiert				
2.5.5 Kontrolle der Wirksamkeit der Maßnahmen durchgeführt				
2.6 Ist die GB auf dem aktuellen Stand?				
2.7 Wird die GB als Grundlage für die Unterweisung herangezogen?				
2.8 Wird im Rahmen der GB die Eignung der Arbeitsmittel geprüft und werden sie ggf. ausgetauscht?				
2.9 Wird die Einrichtung und Gestaltung der Arbeitsplätze bei der GB berücksichtigt und ggf. eine Umgestaltung vorgenommen?				

### 3. Durchführung und Erfassung der Beurteilung (für den Gesamtbetrieb bzw. Arbeitsbereiche)

	3.a Sind aus Sicht der Aufsichtsperson folgende Gefährdungen vorhanden?		3.b Ist die Gefährdung durch den Arbeitgeber in der GB berücksichtigt?		3.c Sind die getroffenen Maßnahmen des Arbeitgebers geeignet?	
	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
3.1 Mechanische Gefährdungen:						
3.1.1 bewegte Maschinenteile /Teile mit gefährlichen Oberflächen						
3.1 Mechanische Gefährdungen:						
3.1.2 Transport/ bewegte Arbeitsmittel/ Sturz auf der Ebene (Trittsicherheit)						
3.1 Mechanische Gefährdungen:						
3.1.3 Absturz						
3.2 Elektrische Gefährdung/ Elektrosicherheit						
3.3 Gefahrstoffe (Arbeitsstoff oder im Arbeitsprozess freigesetzt)						
3.4 Biologische Arbeitsstoffe (gezielte & nicht gezielte Tätigkeiten)						
3.5 Brand (Brennbare Stoffe, Zündquelle, Brandausbreitung)- und Explosionsgefährdung (Explosionsfähige Atmosphäre, Zündquelle)						
3.6 Thermische Gefährdung (Kalte oder Heiße Medien)						
3.7 Klima (Kälte- bzw. Wärmebelastung; z. B. Raumtemperaturen, Luftfeuchte, Witterung)						
3.8 Beleuchtung						
3.9 Lärm						
3.10 Vibration						
3.11 Physische Belastungen (manuelle Handhabung von Lasten, Arbeiten unter ungünstiger Körperhaltung)						
3.12 Psychische Belastungen Hilfe gibt die ergänzende Anlage zu Punkt 3.12.						
3.13 Sonstige (z.B. bes. gefährdete Personengruppen, Explosivstoffe, Strahlung,...)						

4. Ergebnisbewertung der Gefährdungsbeurteilung	Ja	Nein
4.1 Sind Abweichungen zwischen vorgefundenen Gefährdungen und betrieblicher Beurteilung festgestellt worden (siehe 3.)?		
4.2 Ist aufgrund der Qualität der Gefährdungsbeurteilung eine nochmalige Betriebsbesichtigung notwendig?		
4.3.1 Ist eine zusätzliche Beratung (optional durch BG, FASi, USD, Betriebsarzt) des Arbeitgebers zur Umsetzung der §§ 5 und 6 ArbSchG erforderlich?		
4.3.2 Wurde eine Beratung durch die Aufsichtsperson des LAS zu Pflichten des Arbeitgebers nach §§ 5 und 6 ArbSchG durchgeführt?		
4.4 Besichtigungsschreiben zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung		
4.5 Anordnung zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung (nur möglich bei vorhandener, nicht beurteilter Gefährdung!)		
4.6 Mussten weitere Anordnungen zur Herstellung eines rechtskonformen Zustands getroffen werden?		

#### **Ergänzende Anlage zu Punkt 3.12 des Erhebungsbogens:**

##### **Hilfestellung zum Erkennen psychischer Belastungen in betrieblichen Gefährdungsbeurteilungen**

*Psychische Belastungen in die Gefährdungsbeurteilung mit einzubeziehen ist sinnvoll, wenn ein solches Niveau psychischer Belastungen vorhanden ist, dass mit negativen Beanspruchungsreaktionen gerechnet werden muss.*

*Bei der Einschätzung, ob eine psychische Belastung am Arbeitsplatz zu berücksichtigen ist, können mindestens folgende objektivierbaren Kriterien der Arbeitsplatzgestaltung und der Arbeitsorganisation, die psychische Belastungen erzeugen können, herangezogen werden:*

1. *überwiegendes Arbeiten unter Zeitbindung/Termindruck*
2. *häufige unvorhersehbare Störungen und Unterbrechungen im Arbeitsablauf*
3. *sehr geringe Kooperations- und Kommunikationsmöglichkeiten (z. B. isolierter Einzelarbeitsplatz)*
4. *abwechslungsarme Arbeitsabläufe (Monotonie, Sättigung)*
5. *unklar abgegrenzte Aufgabengebiete/Zuständigkeiten*
6. *die Art der Tätigkeit beinhaltet erhöhte emotionale Anforderungen (z. B. Beschwerdestellen)*
7. *für die Arbeitsaufgabe erforderliche Informationen stehen oft nicht zur Verfügung/es besteht eine Informationsüberlastung*
8. *ständig hohes Maß an Aufmerksamkeit und Konzentration erforderlich*

## Anlage 2: Hypothesen

1. Die Art der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung hat Einfluss auf die Qualität der Beurteilung der Arbeitsbedingungen.
2. Eine gute betriebliche Arbeitsschutzorganisation fördert die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung.
3. Bundesweit sollen nur 30 % der Betriebe eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt haben. Die Quote in Brandenburg liegt allein bei den Kleinstbetrieben bei 50 %.
4. Es gibt signifikante Unterschiede zwischen den Branchen beim Anteil der Betriebe mit durchgeführter Gefährdungsbeurteilung.
5. Die Unterlagen der UVT zur Gefährdungsbeurteilung werden zu 80 % angewendet.
6. In 70 % der Kleinstbetriebe erkennt die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung als ein sinnvolles und praktikables Instrument des Arbeitsschutzes und der Prävention an.
7. Die Gefährdungsbeurteilung dient der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber zur Verbesserung der Betriebsorganisation und dem Erhalt der Gesundheit der Beschäftigten.
8. Die Gefährdungsbeurteilung wird zur Maßnahmenplanung angewendet und als Grundlage für
  - die Unterweisung,
  - die Beschaffung von geeigneten Arbeitsmitteln und
  - die Einrichtung und Gestaltung der Arbeitsplätze.
9. Die tatsächlich vorhandenen Gefährdungen werden in 60 % der Kleinstbetriebe bei der Gefährdungsbeurteilung von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber erkannt.
10. Die von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern getroffenen Maßnahmen sind zu 90 % geeignet, die Gefährdungen zu reduzieren.
11. Maßnahmen der Behörde [Beratung, Besichtigungsschreiben, Anordnung zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung (nur möglich bei vorhandener, nicht beurteilter Gefährdung!)] sind zur Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung in 50 % der Kleinstbetriebe unerlässlich.
12. Die Durchführung einer qualifizierten Gefährdungsbeurteilung senkt die Unfallhäufigkeit und den Krankenstand im Betrieb und hat positive Auswirkungen auf das arbeitsschutzbewusste Handeln der Beschäftigten.

## Anlage 3: Grundverständnis

### Grundverständnis - Anleitung und Arbeitsgrundlage für die einheitliche Durchführung des Landesprogramms zur Gefährdungsbeurteilung und deren Bewertung

Die nachfolgend aufgeführten Erläuterungen sollen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ASV Brandenburg eine **zusätzliche** Hilfestellung bei der Beurteilung und Akzeptanz einer in Kleinstbetrieben durchgeführten Gefährdungsbeurteilung geben. Die Basis für die Aufsichtspersonen der Beteiligten für das gemeinsame Landesprogramm ist das nachfolgend dargestellte Grundverständnis zur Gefährdungsbeurteilung!

#### 1. Dokumentationspflicht für Betriebe mit weniger als 11 Beschäftigten

Jede/-r Arbeitgeber/-in hat eine Beurteilung der Gefährdungen durchzuführen und die erforderlichen Maßnahmen festzulegen (§ 5 Abs. 1 ArbSchG). Diese muss **unabhängig** von der Betriebsgröße in allen Betrieben durchgeführt werden. Weiterhin muss **jede/-r** Arbeitgeber/-in über **erforderliche** Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind (§ 6 Abs. 1 ArbSchG).

In Deutschland waren Dokumentationspflichten für Arbeitgeber/-innen mit weniger als 11 Beschäftigten (Ausnahme: Forderung durch andere Rechtsvorschriften) nicht zwingend im ArbSchG vorgeschrieben. Die EU-Kommission verlangte mit Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 07.02.2002 von Deutschland eine Klarstellung, dass unabhängig von der Zahl der Beschäftigten eine Dokumentation erforderlich ist. Diese Umsetzung erfolgte mit Änderung des ASiG durch Wegfall des § 14 Abs. 2, in welchem bestimmt war, dass die in den §§ 3 und 6 ASiG genannten Aufgaben von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen und -ärzten in bestimmten Betriebsarten nicht oder nur zum Teil erfüllt werden müssen. Durch diese Berichtspflicht der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen und -ärzte ist nunmehr gesichert, dass in jedem Kleinstbetrieb auch eine Dokumentation (oder die „erforderlichen Unterlagen“) zur durchgeführten Gefährdungsbeurteilung vorliegen muss.

#### 2. Art und Umfang der erforderlichen Unterlagen

**Inhalt:**

- Ergebnis der Beurteilung (Aussagefähigkeit)

- Festgelegte Maßnahmen (Geeignetheit)
- Ergebnis der Überprüfung (Wirksamkeit)
- Aktualisierung bei Notwendigkeit (Nachhaltigkeit)

**Form:**

- Betriebliche Gestaltungsfreiräume wurden eingeräumt, aber ohne Formvorgabe!

- Unterlagen zur Beurteilung einzelner Gefährdungen können z. B. Betriebsanweisungen (z. B. GefStoffV), ein Explosionsschutzdokument (siehe BetrSichV) sowie aktuelle Prüfnachweise zu Anlagen und Arbeitsmitteln sein.
- Die erforderlichen Unterlagen können „ausgefüllte“ Hilfen und Anleitungen zur Gefährdungsbeurteilung sein, die von Unfallversicherungsträgern und Arbeitsschutzbehörden zur Verfügung gestellt werden (z. B. Ratgeber der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin; branchenaufbereitete Checklisten)

- Jegliche Unterlagen zur Gefährdungsbeurteilung, die der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber von einer Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Betriebsärztin bzw. -arzt dazu überlassen werden (siehe Regelbetreuung) sind anzuerkennen.
- Die im Rahmen der Ausbildung des alternativen Betreuungsmodells vermittelten Instrumente zur Gefährdungsbeurteilung können ebenfalls als Dokumentation akzeptiert werden.

Neben den aufgeführten Hinweisen können Unterlagen der Arbeitgeber/-innen als Entscheidungshilfe zum Erwerb von persönlicher Schutzausrüstung, Maschinen etc. genutzt werden (Erläuterung: Warum hat die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber diese „Dinge“ erworben? Was hat er sich dabei gedacht? Wer hat ihm bei der Entscheidung geholfen? ...)

### 3. Hinweise zur Vorgehensweise

Die Aufsichtspersonen sollen die Arbeitgeber/-innen dahingehend beraten, dass sie die im Betrieb vorhandenen Gefährdungen erkannt und bewertet haben, wenn geeignete Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz umgesetzt worden waren. Dies hat die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber jedoch nicht immer „dokumentiert“. In diesem Fall ist durch die Aufsichtsperson einzuschätzen, ob „andere“ (bisher anders bezeichnete) Unterlagen als erforderliche Unterlagen akzeptiert werden können. Dies könnten auch Unterlagen zur Ausschreibung und zum Kauf von sicheren Arbeitsmitteln oder Aufträge zum Prüfen sein.

Ein Ziel des Landesprogramms ist die Sensibilisierung und Aktivierung der Arbeitgeber/-innen zum vernünftigen und nutzbringenden Umgang mit der Gefährdungsbeurteilung. Wichtig ist die Feststellung der Wirksamkeit der veranlassten Maßnahmen. Liegen z. B. (Arbeits-)Aufträge zur Prüfung elektrischer Anlagen und Arbeitsmittel vor? Sind Reinigungs- und Wartungsarbeiten organisiert? Liegen Betriebsanweisungen vor? Gibt es Unterweisungen?

Diese und weitere Fragestellungen ergeben sich aus dem Arbeitgeberinterview sowie der Besichtigung des Betriebes. Es soll keine **formale** Abfrage des Erhebungsbogens vor Ort erfolgen. An Hand der Aufzeichnungen aus der Betriebsbesichtigung kann der Erhebungsbogen auch erst am Dienort mit den eingewiesenen Personen des jeweiligen Dezernates ausgefüllt werden.

Weiterhin ist der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber durch die Aufsichtsperson der Nutzen der prozessorientierten Gefährdungsbeurteilung (reibungslose Produktion, niedriger Krankenstand, motivierte Mitarbeiter/-innen) zu verdeutlichen, aber es soll auch auf straf- und versicherungsrechtliche Konsequenzen hingewiesen werden. Bei Problemen zur fachlichen Durchführung der Gefährdungsbeurteilung soll der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber durch die Aufsichtsperson klar gemacht werden, dass die Unfallversicherungsträger gerne Hilfestellung geben und diese kostenlos für Mitglieder ist und wahrgenommen werden sollte.

#### 4. Einschätzung einer Gefährdungsbeurteilung als „unzureichend“

Indikatoren für die Einschätzung einer betrieblich durchgeführten Gefährdungsbeurteilung als „unzureichend“ können sein:

- Gravierende Abweichungen von betrieblicher Beurteilung zur Überprüfung durch die Aufsichtsperson.
- (Wesentliche) Gefährdungen sind in der eigenverantwortlichen Beurteilung nicht ermittelt worden. (Das muss nicht zwangsläufig ein arbeitsschutzrechtlicher „Mangel“ sein.)
- Maßnahmen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers sind nicht geeignet.
- Ergebnis der Maßnahmenüberprüfung ist nicht dokumentiert worden.
- Erforderliche Unterlagen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers sind nicht aussagefähig und plausibel (nicht nur formelle Erfüllung der behördlichen Forderung).

Ein Mangel ist eine Abweichung von einer gesetzlichen Forderung (z. B. fehlende Schutzeinrichtung an einer Maschine). Das ist nicht gleichzusetzen mit einer nicht durchgeführten Gefährdungsbeurteilung. Stattdessen liegt hier eine fehlende Wirksamkeitskontrolle von erforderlichen Maßnahmen vor.

*Hinweis:*

Es gibt keinen gefahrungsfreien Betrieb, sondern ggf. einen Betrieb ohne festgestellte Mängel!

## Anlage 4: Der LASI-Beschluss

### **TOP 6.3                    Dokumentationspflicht nach § 6 Arbeitsschutzgesetz für kleine Unternehmen(gemeinsame Liste)**

Berichterstatter: Nordrhein-Westfalen

Sachverhalt:

Im Spitzengespräch LASI/UVT/BMWA 1/ 2003 wurde unter TOP 10 beschlossen, welche Anforderungen an eine vereinfachte Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung in Kleinbetrieben gestellt werden.

Das Spitzengespräch LASI/UVT/BMWA vertritt die Auffassung, dass die Anforderungen an die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilungen im Sinne des Artikels 9 der Rahmenrichtlinie 89/391 EWG in kleinen Betrieben mit 10 oder weniger Beschäftigten erfüllt sind, wenn der Arbeitgeber

1. zur Erfüllung seiner Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG zumindest eine Hilfe zur Gefährdungsbeurteilung nutzt, die sein Unfallversicherungsträger oder die zuständige staatliche Arbeitsschutzbehörde zur Verfügung stellt, oder
2. in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und den dieses Gesetz konkretisierenden Unfallverhütungsvorschriften
  - a. an der Regelbetreuung teilnimmt und die ihn beratenden Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte oder überbetriebliche Dienste ihm Unterlagen zur Gefährdungsbeurteilung überlassen, oder
  - b. an einem alternativen Betreuungsmodell (z.B. einem Unternehmermodell) seines Unfallversicherungsträgers teilnimmt und er die im Rahmen dieses Modells vorgesehenen Instrumente für die Gefährdungsbeurteilung anwendet.

Beschluss:

Die Mitglieder des LASI nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

## Abkürzungsverzeichnis

Arbeitssicherheitsgesetz .....	ASiG
Arbeitsschutzgesetz .....	ArbSchG
Arbeitsschutzverwaltung .....	ASV
Betriebsärztin/Betriebsarzt .....	BA
Berufsgenossenschaft .....	BG
Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft .....	BG Bau
Berufsgenossenschaft der Elektrotechnik, Textil und Feinmechanik .....	BGETF
Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik .....	BGFE
Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd .....	BGMNordSüd
Berufsgenossenschaftliche Vorschrift .....	BGV
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit .....	BMWA
Fachkraft für Arbeitssicherheit .....	FASi
Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie .....	GDA
Gefährdungsbeurteilung .....	GB
Kleine und mittlere Unternehmen .....	KMU
Landesamt für Arbeitsschutz des Landes Brandenburg .....	LAS
Landesamt für Arbeitsschutz , Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin ..	LAGetSi
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie .....	MASGF
Rechnergestützte Steuerung der Aufsichtstätigkeit .....	RSA
Steinbruchs- Berufsgenossenschaft .....	St BG
Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft .....	TBBG
Überbetrieblicher sicherheitstechnischer Dienst .....	ÜSD
Unfallversicherungsträger .....	UVT
Verwaltungs- Berufsgenossenschaft .....	VBG

---

### *Impressum*

Herausgeber:

Landesamt für Arbeitsschutz  
Horstweg 57, 14478 Potsdam

November 2008